

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Nach einem Leben voller Arbeit im Alter gut abgesichert zu sein, das ist das Kernversprechen des Sozialstaats und eine wesentliche Grundlage für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Das starke Fundament dieser Absicherung und damit maßgeblicher Eckpfeiler unseres Sozialstaats ist die gesetzliche Rentenversicherung. Umso wichtiger ist es daher, dass dieser Eckpfeiler tragfähig, solide und belastbar ist. Hierzu bedarf es immer wieder Anpassungen im System der gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei sind sowohl die Interessen der Rentnerinnen und Rentner als auch der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler sowie der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in den Blick zu nehmen. Während die Rentnerinnen und Rentner durch eine oftmals langjährige Beitragszahlung wesentlich zur Finanzierung und Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung beigetragen haben, müssen auch die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler auf das System vertrauen können und dürfen gleichzeitig finanziell nicht übermäßig belastet werden.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, die Entwicklung der zentralen Leitplanken der allgemeinen Rentenversicherung, das Sicherungsniveau vor Steuern und den Beitragssatz, zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Ein angemessenes und stabiles Sicherungsniveau vor Steuern ist wichtig für die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung. Es muss generationenübergreifende vertrauensbildende Zusagen geben. Ebenso muss die Belastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler angemessen bleiben.

Der Gesetzgeber hat in der 18. Legislaturperiode die Leistungen für die Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung der gesetzlichen Rentenversicherung durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz und durch das EM-Leistungsverbesserungsgesetz verbessert. Menschen, die eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Anspruch nehmen müssen, weil sie krankheitsbedingt vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden oder nur noch eingeschränkt erwerbstätig sein können, sind oftmals nicht gut genug abgesichert.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurde zudem die anrechnungsfähige Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder von einem Jahr auf zwei Jahre verlängert. Für die Erziehung von ab 1992 geborenen Kindern werden nach

wie vor mehr Kindererziehungszeiten angerechnet als für die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern.

B. Lösung

In der gesetzlichen Rentenversicherung wird für den absehbaren Zeitraum bis 2025 eine doppelte Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern bei 48 Prozent und den Beitragssatz bei 20 Prozent eingeführt. Für die Einhaltung der Haltelinien werden die erforderlichen gesetzlichen Regelungen geschaffen und wird geeignete finanzielle Vorsorge getroffen. Für die Zeit nach dem Jahr 2025 erfolgt noch keine Festlegung. Für die langfristige Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung wurde die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt, die bis Anfang des Jahres 2020 Vorschläge für die Zeit nach dem Jahr 2025 vorlegen wird. Nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD soll dabei auch für die Zeit nach 2025 eine doppelte Haltelinie angestrebt werden, die Beiträge und Niveau langfristig absichert.

Für die Stabilisierung der Leistungsfähigkeit der allgemeinen Rentenversicherung wird gewährleistet, dass das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2025 mindestens 48 Prozent beträgt. Hierfür wird die Rentenanpassungsformel um eine Niveausicherungsklausel ergänzt, die dafür sorgt, dass die Renten bis zum Jahr 2025 so angepasst werden, dass mindestens ein Niveau von 48 Prozent erreicht wird. In den kommenden Rentenanpassungsverordnungen wird zum 1. Juli jeden Jahres dokumentiert, dass dieses Ziel durch die Rentenanpassung eingehalten wird.

Zur Wahrung der Beitragssatzstabilität wird dafür Sorge getragen, dass der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung die Marke von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht überschreitet und die Marke von 18,6 Prozent nicht unterschreitet. Bereits mit diesem Gesetz wird für das Jahr 2019 der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung auf 18,6 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 24,7 Prozent festgesetzt, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze wird durch eine neu eingeführte Beitragssatzgarantie abgesichert, indem bei Bedarf weitere Bundesmittel für die allgemeine Rentenversicherung bereitzustellen sind. Dafür wird im Bundeshaushalt Vorsorge getroffen. Die Beitragssatzgarantie gilt uneingeschränkt, so dass auch bei unvorhersehbaren Entwicklungen die Beitragssatzobergrenze eingehalten wird.

Zusätzlich leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von zunächst 500 Millionen Euro je Jahr an die allgemeine Rentenversicherung als Finanzierungssockel. Diese werden entsprechend den bestehenden Regelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss fortgeschrieben. Diese zusätzlichen Bundesmittel werden ausschließlich für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent verwendet. Durch die Erhöhung des Bundeszuschusses wird ferner die unterjährige Liquidität der allgemeinen Rentenversicherung gestützt, insbesondere auch nach Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage auf die Höhe der Mindestrücklage von 0,2 Monatsausgaben.

Damit wird die Beteiligung des Bundes an der Einhaltung der Beitragssatzobergrenze klar geregelt. Mit der Obergrenze für den Beitragssatz und der Niveausicherungsklausel bei der Rentenanpassung wird eine doppelte Haltelinie festgelegt, mit der die Verlässlichkeit und Stabilität der allgemeinen Rentenversicherung gestärkt werden.

Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit werden besser abgesichert, indem das Ende der Zurechnungszeit für Rentenzugänge im Jahr 2019 in einem Schritt

auf das Alter von 65 Jahren und acht Monaten verlängert wird. Anschließend wird ab dem Jahr 2020 das Ende der Zurechnungszeit schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben. Diese Verlängerung der Zurechnungszeit wird auch auf die Renten wegen Todes und die Alterssicherung der Landwirte übertragen.

Elternteilen wird künftig für die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern ein weiteres halbes Kindererziehungsjahr in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.

Um Geringverdienerinnen und Geringverdiener bei den Sozialabgaben zu entlasten, wird die bisherige Gleitzone, in der Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 bis 850 Euro verringerte Arbeitnehmerbeiträge zahlen, zu einem sozialversicherungsrechtlichen Übergangsbereich weiterentwickelt: Die Obergrenze der Beitragsentlastung wird auf 1 300 Euro angehoben und es wird sichergestellt, dass die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen.

C. Alternativen

Alternativ könnte die neue doppelte Haltelinie wie die bisherigen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele als Prüfklausel normiert werden. Werden diese bisherigen Grenzen nach den Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichtes absehbar verletzt, hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen. Mit der gesetzlich verankerten Niveauschutzklausel und der Beitragssatzgarantie wird jedoch konkret geregelt, dass die neuen Haltelinien bis zum Jahr 2025 eingehalten werden. Für den absehbaren Zeitraum bis zum Jahr 2025 ist dieses Vorgehen zielführend. Für die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ Vorschläge vorlegen. Nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD soll dabei auch für die Zeit nach 2025 eine doppelte Haltelinie angestrebt werden, die Beiträge und Niveau langfristig absichert.

Die verschiedentlich geforderte Abschaffung der Abschläge bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist abzulehnen. Die Abschläge haben sowohl bei den Renten wegen Erwerbsminderung als auch bei den vorzeitigen Altersrenten die Funktion, die längere Rentenlaufzeit auszugleichen. Mit der erneuten Verlängerung der Zurechnungszeit erfolgt eine zielgerichtete und effiziente Verbesserung für den Fall der Erwerbsminderung.

Die Alternative zur Verlängerung der Kindererziehungszeiten um weitere sechs Monate wäre die Anerkennung von insgesamt drei Jahren Kindererziehungszeit für alle vor 1992 geborenen Kinder. Gegenüber der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausweitung würden sich damit die Kosten ungefähr verdoppeln. Eine weitere Alternative wäre die im Koalitionsvertrag vorgesehene Verlängerung der Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder für Elternteile, die mehr als zwei Kinder erzogen haben. Allerdings würden von dieser Regelung lediglich rund ein Drittel der Elternteile profitieren, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben. Zudem haben aufgrund der damals nicht flächendeckend bestehenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten auch häufig Elternteile mit ein oder zwei Kindern ihre Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder aufgegeben und damit Nachteile in der Alterssicherung hinnehmen müssen, sodass die Befriedungswirkung der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Regelung begrenzt wäre.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verlängerung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder sowie die Verlängerung der Zurechnungszeit führen bereits mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2019 zu Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ferner ist der neue Übergangsbereich (Ausweitung der Gleitzone) mit sofortigen Mindereinnahmen verbunden.

Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen sind im Kontext der doppelten Haltelinie (Sicherungs niveau vor Steuern nicht unter 48 Prozent und Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung nicht über 20 Prozent) zu sehen, deren Kosten nicht isoliert quantifiziert werden können. Die Leistungsausweitungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Haltelinie beim Sicherungsniveau vor Steuern führen gemeinsam dazu, dass sich der Beitragssatz ab dem Jahr 2019 stärker erhöhen wird als nach geltendem Recht (unter Berücksichtigung der paritätischen Finanzierung in der gesetzlichen Krankenversicherung). Der höhere Beitragssatz hat zur Folge, dass entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Fortschreibungsformeln auch der allgemeine Bundeszuschuss zur allgemeinen Rentenversicherung sowie die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten automatisch höher ausfallen.

Vergleich der Beitragssätze zur allgemeinen Rentenversicherung mit Maßnahmen und bei geltendem Recht:

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
mit Maßnahmen	18,6%	18,6%	18,6%	18,6%	19,3%	19,9%	20,0%
geltendes Recht	18,3%	18,3%	18,3%	18,3%	19,4%	19,6%	19,8%

Zur Wahrung der Beitragssatzstabilität wird gesetzlich geregelt, dass der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung die Marke von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht überschreitet. Dazu leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von zunächst 500 Millionen Euro je Jahr an die allgemeine Rentenversicherung, die entsprechend den Regelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss in den Jahren 2023 bis 2025 fortgeschrieben werden. Diese an die allgemeine Rentenversicherung gezahlten zusätzlichen Mittel werden erst eingesetzt, wenn der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung bei 20 Prozent stabilisiert werden muss. Darüber hinaus wird die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze durch eine neu eingeführte Beitragssatzgarantie abgesichert, nach der bei Bedarf weitere Bundesmittel für die allgemeine Rentenversicherung bereitstellen sind.

Finanzwirkung auf den Bundeshaushalt (+=Belastung, -=Entlastung):

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	in Mrd. Euro						
Beiträge Kindererziehung	0,25	0,26	0,28	0,28	-0,10	0,30	0,20
allg. Bundeszuschuss	0,66	0,68	0,70	0,72	-0,30	0,76	0,50
Sonderzahlung	0,00	0,00	0,00	0,50	0,53	0,57	0,58
Beitragsatzgarantie	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,90
Knappschafft. Rentenvers.	-0,05	-0,09	-0,12	-0,11	-0,03	-0,05	0,06
Bundesmittel insgesamt	0,85	0,85	0,85	1,38	0,10	1,58	6,25

Neben dem Bundeshaushalt entstehen auch Finanzwirkungen auf die Haushalte der neuen Länder und Berlin durch veränderte Erstattungen für die überführten Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG).

Finanzwirkung durch AAÜG (+=Belastung, -=Entlastung):

Jahr	2019	2020	2021	2022
	in Mio. Euro			
Bund	0	-11	-23	-20
neue Länder und Berlin	0	-11	-23	-20

Durch die Neuregelungen ergeben sich auch in einzelnen Sozialversicherungszweigen mittelbar Auswirkungen auf die Einnahmen.

Durch die Übertragung der längeren Zurechnungszeiten auf die Alterssicherung der Landwirte ergeben sich dort mittelfristig jährliche Mehrausgaben in der Größenordnung eines niedrigen einstelligen Millionenbetrags, die nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte im Rahmen der Defizitdeckung vom Bund getragen und im Einzelplan 10 aufgefangen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger wird von einer geringfügigen Entlastung beim Erfüllungsaufwand ausgegangen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen beim Erfüllungsaufwand Einsparungen in geringem Umfang. Informationspflichten werden nicht eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verlängerung der Zurechnungszeit im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch entsteht den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 110 000 Euro. Der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) entsteht hierfür ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 121 000 Euro.

Im Rahmen der Verlängerung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder entsteht den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 12,4 Millionen Euro.

Durch den Wegfall der Möglichkeit, auf die Anwendung der Gleitzone in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten, sind im Rahmen von Betriebsprüfungen nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zukünftig nicht mehr das Vorliegen entsprechender Verzichtserklärungen sowie die entsprechenden Berechnungen zu prüfen. Dadurch entstehen Einsparungen in geringem Umfang.

F. Weitere Kosten

Durch die Leistungsverbesserungen und die Absicherung des Sicherungsniveaus vor Steuern infolge dieses Gesetzes wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass durch die Beitragssatzerhöhungen im Zeitverlauf das verfügbare Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sinkt und die Beitragslast der Arbeitgeber steigt. Den möglichen geringen preiserhöhenden Wirkungen höherer Arbeitskosten und einer höheren Konsumnachfrage der Rentnerhaushalte steht eine mögliche geringe preisdämpfende Wirkung einer geringeren Konsumnachfrage seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 1. Oktober 2018

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und
Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung
(RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 7. September 2018 als besonders eilbe-
dürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich
nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und
Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung
(RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 255e wird wie folgt gefasst:
„§ 255e Niveauschutzklausel für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025“.
 - b) Die Angabe zu § 255f wird wie folgt gefasst:
„§ 255f Verordnungsermächtigung“.
 - c) Die Angabe zu § 255f wird wie folgt gefasst:
„§ 255f (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 255g wird wie folgt gefasst:
„§ 255g Ausgleichsbedarf bis zum 30. Juni 2026“.
 - e) Die Angabe zu § 276b wird wie folgt gefasst:
„§ 276b (weggefallen)“.
 - f) Die Angabe zu § 287 wird wie folgt gefasst:
„§ 287 Beitragssatzgarantie bis 2025“.
 - g) Die Angabe zu § 287a wird wie folgt gefasst:
„§ 287a Sonderzahlungen des Bundes in den Jahren 2022 bis 2025“.
2. § 56 Absatz 2 Satz 8 und 9 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Haben die Eltern eine übereinstimmende Erklärung nicht abgegeben, wird die Erziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat. Liegt eine überwiegende Erziehung durch einen Elternteil nicht vor, erfolgt die Zuordnung zur Mutter, bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen zum Elternteil nach den §§ 1591 oder 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, oder wenn es einen solchen nicht gibt, zu demjenigen Elternteil, der seine Elternstellung zuerst erlangt hat. Ist eine Zuordnung nach den Sätzen 8 und 9 nicht möglich, werden die Erziehungszeiten zu gleichen Teilen im kalendermonatlichen Wechsel zwischen den Elternteilen aufgeteilt, wobei der erste Kalendermonat dem älteren Elternteil zuzuordnen ist.“

3. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Versicherte das 65. Lebensjahr“ durch die Wörter „die versicherte Person das 67. Lebensjahr“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „des Versicherten“ durch die Wörter „der versicherten Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „67“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Hat die verstorbene versicherte Person eine Altersrente bezogen, ist bei einer nachfolgenden Hinterbliebenenrente eine Zurechnungszeit nicht zu berücksichtigen.“
4. Nach § 70 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Entgeltpunkte für Beitragszeiten aus einer Beschäftigung im Übergangsbereich (§ 20 Absatz 2 des Vierten Buches) ab dem 1. Januar 2019 aus dem Arbeitsentgelt ermittelt.“
5. § 89 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Ist eine Rente gezahlt worden und wird für denselben Zeitraum eine höhere oder ranghöhere Rente bewilligt, ist der Bescheid über die niedrigere oder rangniedrigere Rente vom Beginn der laufenden Zahlung der höheren oder ranghöheren Rente an aufzuheben. Nicht anzuwenden sind die Vorschriften zur Anhörung Beteiligter (§ 24 des Zehnten Buches), zur Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 45 des Zehnten Buches) und zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse (§ 48 des Zehnten Buches). Für den Zeitraum des Zusammentreffens der Rentenansprüche bis zum Beginn der laufenden Zahlung nach Satz 3 gilt der Anspruch auf die höhere oder ranghöhere Rente nach Berücksichtigung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger bis zur Höhe der gezahlten niedrigeren oder rangniedrigeren Rente als erfüllt. Ein unter Berücksichtigung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger verbleibender Nachzahlungsbetrag aus der höheren oder ranghöheren Rente ist nur auszuzahlen, soweit er die niedrigere oder rangniedrigere Rente übersteigt. Übersteigen die vom Rentenversicherungsträger anderen Leistungsträgern zu erstattenden Beträge zusammen mit der niedrigeren oder rangniedrigeren Rente den Betrag der höheren oder ranghöheren Rente, wird der übersteigende Betrag nicht von den Versicherten zurückgefordert.“
 - b) Den Absätzen 2 und 3 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.“
6. In § 127 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „für Versicherte ist“ die Wörter „der Träger“ eingefügt.
7. In § 149 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „die Gleitzone“ durch die Wörter „den Übergangsbereich“ ersetzt.
8. § 154 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In der allgemeinen Rentenversicherung darf das Sicherungsniveau vor Steuern nach Absatz 3a bis zum Jahr 2025 48 Prozent nicht unterschreiten und darf der Beitragssatz bis zum Jahr 2025 20 Prozent nicht überschreiten. Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn in der allgemeinen Rentenversicherung in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts

 1. der Beitragssatz bis zum Jahr 2030 22 Prozent überschreitet oder

2. das Sicherungsniveau vor Steuern nach Absatz 3a bis zum Jahr 2030 43 Prozent unterschreitet.

Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn sich zeigt, dass durch die Förderung der freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht werden kann.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Das Sicherungsniveau vor Steuern für das jeweilige Kalenderjahr ist der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt des jeweils betreffenden Kalenderjahres. Die verfügbare Standardrente des jeweiligen Kalenderjahres ist die Standardrente, gemindert um die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Die Standardrente ist die Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten, die sich unter Zugrundelegung des ab dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres geltenden aktuellen Rentenwerts für zwölf Monate berechnet. Die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge berechnen sich, indem die Standardrente des betreffenden Kalenderjahres mit der Summe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden allgemeinen Beitragssatzanteils sowie des Anteils des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches des betreffenden Kalenderjahres vervielfältigt wird. Das verfügbare Durchschnittsentgelt des jeweiligen Kalenderjahres wird ermittelt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres mit der für die Rentenanpassung maßgebenden Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2) und der Veränderung der Nettoquote des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Vorjahr angepasst wird. Die Nettoquote des jeweiligen Kalenderjahres wird ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des im Bundesanzeiger nach § 163 Absatz 10 Satz 5 bekannt gegebenen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes des betreffenden Kalenderjahres abgezogen wird. Für die Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2019 beträgt das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres 32 064 Euro. Die Sätze 1 bis 5 sind für die Vorausberechnungen des Sicherungsniveaus vor Steuern entsprechend anzuwenden.“

9. § 163 Absatz 10 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „der Gleitzone“ werden durch die Wörter „des Übergangsbereichs“ ersetzt.

bb) Die Angabe „850“ wird jeweils durch die Angabe „1 300“ ersetzt.

- b) Die Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

10. § 249 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „nach § 307d“ wird durch die Wörter „nach § 307d Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Kindererziehungszeit endet 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt, wenn ausschließlich ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 1 Satz 3 oder ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 1a zu berücksichtigen ist. Eine Kindererziehungszeit wird für den maßgeblichen Zeitraum, für den ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 5 berücksichtigt wurde, nicht angerechnet.“

- c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Anrechnung einer Kindererziehungszeit nach Absatz 1 ist ausgeschlossen

1. ab dem 13. bis zum 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt, wenn für die versicherte Person für dasselbe Kind ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen ist,

2. ab dem 25. bis zum 30. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt, wenn für die versicherte Person für dasselbe Kind ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 1 Satz 3 oder nach § 307d Absatz 1a zu berücksichtigen ist.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn für andere Versicherte oder Hinterbliebene für dasselbe Kind ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für den maßgeblichen Zeitraum zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen war.“

11. § 253a wird wie folgt gefasst:

„§ 253a

Zurechnungszeit

(1) Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente im Jahr 2018 oder ist bei einer Hinterbliebenenrente die versicherte Person im Jahr 2018 verstorben, endet die Zurechnungszeit mit Vollendung des 62. Lebensjahres und drei Monaten.

(2) Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente im Jahr 2019 oder ist bei einer Hinterbliebenenrente die versicherte Person im Jahr 2019 verstorben, endet die Zurechnungszeit mit Vollendung des 65. Lebensjahres und acht Monaten.

(3) Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2031 oder ist bei einer Hinterbliebenenrente die versicherte Person nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2031 verstorben, wird das Ende der Zurechnungszeit wie folgt angehoben:

Bei Beginn der Rente oder bei Tod der Versicherten im Jahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahre	Monate
2020	1	65	9
2021	2	65	10
2022	3	65	11
2023	4	66	0
2024	5	66	1
2025	6	66	2
2026	7	66	3
2027	8	66	4
2028	10	66	6
2029	12	66	8
2030	14	66	10

(4) Die Zurechnungszeit endet spätestens mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 235 Absatz 2 Satz 2 und 3.

(5) Hatte die verstorbene versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, ist bei einer nachfolgenden Hinterbliebenenrente eine Zurechnungszeit nur insoweit zu berücksichtigen, wie sie in der vorangegangenen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit angerechnet wurde.“

12. Nach § 255d werden die folgenden §§ 255e und 255f eingefügt:

„§ 255e

Niveauschutzklausel für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025

Wird in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025 mit dem nach § 68 ermittelten aktuellen Rentenwert das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3a des laufenden Jahres in Höhe von 48 Prozent unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert so anzuheben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent beträgt.

§ 255f

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum 1. Juli eines Jahres das Sicherungsniveau vor Steuern des jeweiligen Jahres zu bestimmen.“

13. § 255f wird aufgehoben.
14. § 255g wird wie folgt gefasst:

„§ 255g

Ausgleichsbedarf bis zum 30. Juni 2026

Der Ausgleichsbedarf beträgt in der Zeit bis zum 30. Juni 2026 1,0000. Eine Berechnung des Ausgleichsbedarfs nach § 68a erfolgt in dieser Zeit nicht.“

15. § 276b wird aufgehoben.
16. § 287 wird wie folgt gefasst:

„§ 287

Beitragssatzgarantie bis 2025

(1) Überschreitet der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2025 nach § 158 20 Prozent, ist dieser abweichend von § 158 auf höchstens 20 Prozent festzusetzen. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung ist bis zum Jahr 2025 abweichend von § 158 auf mindestens 18,6 Prozent festzusetzen. Der Beitragssatz beträgt für das Jahr 2019 in der allgemeinen Rentenversicherung 18,6 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 24,7 Prozent.

(2) Wenn bis zum Jahr 2025 mit einem Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung von 20 Prozent die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende des Kalenderjahres, für welches der Beitragssatz zu bestimmen ist, den Wert der Mindestrücklage nach § 158 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen nach § 287a voraussichtlich unterschreiten, ist der zusätzliche Bundeszuschuss nach § 213 Absatz 3 für das betreffende Jahr so zu erhöhen, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage den Wert der Mindestrücklage voraussichtlich erreichen. Der zusätzliche Bundeszuschuss ohne den Betrag nach Satz 1 ist der Ausgangsbetrag für die Festsetzung des zusätzlichen Bundeszuschusses für das folgende Kalenderjahr nach § 213 Absatz 3.

(3) Im Übrigen werden bis zum Jahr 2025 bei der Festsetzung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung nach § 158 Absatz 1 und 2 die nach § 287a geleisteten Sonderzahlungen des Bundes nicht berücksichtigt.“

17. § 287a wird wie folgt gefasst:

„§ 287a

Sonderzahlungen des Bundes in den Jahren 2022 bis 2025

Der Bund zahlt zusätzlich zu den Zuschüssen des Bundes nach den §§ 213 und 287e in den Kalenderjahren 2022 bis 2025 jeweils 500 Millionen Euro an die allgemeine Rentenversicherung. Die Beträge für die Kalenderjahre 2023 bis 2025 sind nach § 213 Absatz 2 Satz 1 bis 3 zu verändern. § 213 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.“

18. In § 295 werden die Wörter „das Zweifache“ durch die Angabe „das 2,5-Fache“ ersetzt.

19. In § 295a Satz 1 werden die Wörter „das Zweifache“ durch die Angabe „das 2,5-Fache“ ersetzt.

20. § 307d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „wird“ werden die Wörter „ab dem 1. Juli 2014“ eingefügt und wird nach dem Wort „wurde“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Der Zuschlag beträgt für jedes Kind einen persönlichen Entgeltpunkt. Bestand am 30. Juni 2014 Anspruch auf eine Rente, wird ab dem 1. Januar 2019 ein Zuschlag von 0,5 persönlichen Entgeltpunkten für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind berücksichtigt, wenn

1. in der Rente eine Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für den 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet oder wegen § 57 Satz 2 nicht angerechnet wurde und

2. kein Anspruch nach den §§ 294 und 294a besteht.

Die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 gelten als erfüllt, wenn

1. vor dem 1. Januar 1992 Anspruch auf eine Rente bestand, in der für dasselbe Kind ein Zuschlag nach Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt wird, und

2. für dasselbe Kind eine Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für den 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt für andere Versicherte oder Hinterbliebene nicht angerechnet wird.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ist der Anspruch auf Rente nach dem 30. Juni 2014 und vor dem 1. Januar 2019 entstanden, wird ab dem 1. Januar 2019 ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind berücksichtigt, wenn

1. in der Rente eine Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für den 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet wurde und

2. kein Anspruch nach den §§ 294 und 294a besteht.

Der Zuschlag beträgt für jedes Kind 0,5 persönliche Entgeltpunkte.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind für Kindererziehungszeiten ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet worden, sind für den Zuschlag persönliche Entgeltpunkte (Ost) zu ermitteln. Ist die Kindererziehungszeit oder Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 3 Nummer 1 oder nach Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt worden, wird der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten und persönlichen Entgeltpunkten (Ost) mit 0,75 vielfältigt.“

- d) In Absatz 3 werden die Wörter „nach Absatz 1“ durch die Wörter „nach Absatz 1 oder nach Absatz 1a“ und die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 2“ ersetzt.
- e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bestand am 31. Dezember 2018 Anspruch auf eine Rente und werden Zuschläge nach Absatz 1 oder nach Absatz 1a nicht berücksichtigt, wird auf Antrag ab dem 1. Januar 2019 für jeden Kalendermonat der Erziehung ein Zuschlag in Höhe von 0,0833 persönlichen Entgeltpunkten berücksichtigt, wenn

1. nach dem zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt innerhalb des jeweils längstens anrechenbaren Zeitraums die Voraussetzungen zur Anerkennung einer Kindererziehungszeit nach den §§ 56 und 249 vorlagen und
2. für dasselbe Kind keine Kindererziehungszeiten oder Zuschläge nach Absatz 1 oder nach Absatz 1a für andere Versicherte oder Hinterbliebene für den maßgeblichen Zeitraum zu berücksichtigen sind.

Sind die Kalendermonate der Erziehung der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen, beträgt der Zuschlag für jeden Kalendermonat 0,0625 persönliche Entgeltpunkte oder persönliche Entgeltpunkte (Ost). Absatz 3 gilt entsprechend. Sind für das Kind keine Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anerkannt worden, wird der Zuschlag bei dem Elternteil berücksichtigt, der das Kind überwiegend erzogen hat. Liegt eine überwiegende Erziehung durch einen Elternteil nicht vor, erfolgt die Zuordnung zur Mutter.“

Artikel 2

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Kindererziehungszeiten

(1) Für die Anrechnung oder Berücksichtigung von Kindererziehung gelten Verfolgungszeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als Zeiten der Erziehung eines Kindes nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, wenn in diesen Verfolgungszeiten das Kind wegen einer Maßnahme nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 nicht erzogen werden konnte. Dabei bleibt außer Betracht, dass bei einer anderen Person für dasselbe Kind die Kindererziehung anzurechnen oder zu berücksichtigen ist. Die Anrechnung oder Berücksichtigung nach Satz 1 lässt die Anrechnung oder Berücksichtigung der Kindererziehung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch für diejenige Person, die das Kind erzogen hat, unberührt.

(2) Eine Rente ist auf Antrag von Beginn an neu festzustellen und zu leisten, wenn Kindererziehung nach Absatz 1 Satz 1 anzurechnen oder zu berücksichtigen ist und der Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2019 liegt.

(3) Für die Anrechnung oder Berücksichtigung von Kindererziehung gilt im Sinne von § 1 Absatz 1 als Verfolgter, wer in dem in § 1 Absatz 1 genannten Zeitraum wegen einer Maßnahme nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 als Elternteil nach § 56 Absatz 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ein Kind nicht erziehen konnte. § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.“

2. In § 17 Absatz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 oder des § 3 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1, des § 3 Absatz 1 oder des § 11a Absatz 3“ ersetzt.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, sowie“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Angaben zu Kindern, die infolge einer Verfolgung nach § 11a Absatz 3 nicht erzogen werden konnten.“
4. Nach § 22 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Bescheinigung hat in den Fällen des § 11a die folgenden Angaben zu enthalten:

 1. die Feststellungen nach § 11a Absatz 3,
 2. die Bestätigung, dass Ausschließungsgründe nach § 4 nicht vorliegen,
 3. Beginn und Ende der Verfolgungszeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und
 4. die Dauer der verfolgungsbedingten Unterbrechung der Kindererziehung.“
5. In § 25 Absatz 2 werden die Wörter „zur Verfolgtereigenschaft (§ 1 Abs. 1), zur Verfolgungszeit (§ 2 Abs. 1) und zur Verfolgung als Schüler (§ 3 Abs. 1)“ durch die Wörter „zur Verfolgtereigenschaft nach § 1 Absatz 1 oder § 11a Absatz 3, zur Verfolgungszeit nach § 2 Absatz 1 und zur Verfolgung als Schüler nach § 3 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „67“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Hat der verstorbene Versicherte eine Altersrente bezogen, ist bei einer nachfolgenden Rente wegen Todes eine Zurechnungszeit nicht zu berücksichtigen.“
2. Dem § 27 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 89 Absatz 1 Satz 3 bis 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
3. § 92a wird wie folgt gefasst:

„§ 92a

Zurechnungszeit

(1) Beginnt eine Rente wegen Erwerbsminderung im Jahr 2018 oder verstirbt die versicherte Person bei einer Rente wegen Todes im Jahr 2018, endet die Zurechnungszeit mit Vollendung des 62. Lebensjahres und drei Monaten.

(2) Beginnt eine Rente wegen Erwerbsminderung im Jahr 2019 oder verstirbt die versicherte Person bei einer Rente wegen Todes im Jahr 2019, endet die Zurechnungszeit mit Vollendung des 65. Lebensjahres und acht Monaten.

(3) Beginnt eine Rente wegen Erwerbsminderung nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2031 oder verstirbt die versicherte Person bei einer Rente wegen Todes nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2031, wird das Ende der Zurechnungszeit wie folgt angehoben:

Bei Beginn der Rente oder bei Tod der Versicherten im Jahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahre	Monate
2020	1	65	9
2021	2	65	10
2022	3	65	11
2023	4	66	0
2024	5	66	1
2025	6	66	2
2026	7	66	3
2027	8	66	4
2028	10	66	6
2029	12	66	8
2030	14	66	10

(4) Die Zurechnungszeit endet spätestens mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 87a.

(5) Hat die verstorbene versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, ist bei einer nachfolgenden Rente wegen Todes eine Zurechnungszeit nur insoweit zu berücksichtigen, wie sie in der vorangegangenen Rente wegen Erwerbsminderung angerechnet wurde.“

Artikel 4

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 20 das Wort „Gleitzone“ durch das Wort „Übergangsbereich“ ersetzt.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Gleitzone“ durch das Wort „Übergangsbereich“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Der Übergangsbereich im Sinne dieses Gesetzbuches umfasst Arbeitsentgelte aus mehr als geringfügigen Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1, die regelmäßig 1 300 Euro im Monat nicht übersteigen;“.
3. § 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) in Fällen, in denen die beitragspflichtige Einnahme in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 163 Absatz 10 des Sechsten Buches bemessen wird, das Arbeitsentgelt, das ohne Anwendung dieser Regelung zu berücksichtigen wäre;“.

Artikel 5

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

Die Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Gleitzone“ durch die Wörter „des Übergangsbereichs“ ersetzt.
2. § 8 Absatz 2 Nummer 5 und 5a wird aufgehoben.
3. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Gleitzone“ durch die Wörter „des Übergangsbereichs“ ersetzt.

Artikel 6

Folgeänderungen

(1) In § 344 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „der Gleitzone“ durch die Wörter „des Übergangsbereichs“ ersetzt und die Wörter „Satz 1 bis 5 und 8“ gestrichen.

(2) Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Absatz 1 Satz 8 werden die Wörter „der Gleitzone“ durch die Wörter „des Übergangsbereichs“ ersetzt.
2. In § 226 Absatz 4 werden die Wörter „der Gleitzone“ durch die Wörter „des Übergangsbereichs“ ersetzt und werden die Wörter „Satz 1 bis 5 und 8 oder § 276b“ gestrichen.
3. In § 249 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Gleitzone“ durch die Wörter „des Übergangsbereichs“ ersetzt.

(3) In § 66 Absatz 1 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „der Gleitzone“ durch die Wörter „des Übergangsbereichs“ ersetzt.

(4) In § 58 Absatz 3 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „der Gleitzone nach § 20 Abs. 2“ durch die Wörter „des Übergangsbereichs nach § 20 Absatz 2“ ersetzt.

(5) In § 16a Absatz 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „der Gleitzone“ durch die Wörter „des Übergangsbereichs“ ersetzt.

(6) In § 1 Absatz 1 Nummer 10 der Entgeltbescheinigungsverordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2712), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „in der Gleitzone“ durch die Wörter „im Übergangsbereich“ ersetzt.

(7) In § 5 Absatz 10 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „der Gleitzone“ durch die Wörter „des Übergangsbereichs“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 13 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 5 und Artikel 3 Nummer 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel ist es, das gut entwickelte System von Sozialleistungen in Deutschland zu stärken und zu verbessern. Hierzu zählt auch der Erhalt von verlässlichen Rahmenbedingungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Alle Generationen müssen darauf vertrauen dürfen, dass verbindliche Zielwerte festgelegt, angepasst und eingehalten werden.

Die Ziele der gesetzlichen Rentenversicherung können nicht losgelöst von der wirtschaftlichen Entwicklung gesehen werden. Dabei muss die Rente für alle Generationen gerecht und zuverlässig bleiben. Unter diesem Blickwinkel müssen die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung immer wieder auf den Prüfstand gestellt werden. Dabei gilt es auch zu prüfen, ob die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung Verbesserungen ermöglicht.

Beitragsatz- und Sicherungsniveaustiele sind wichtige und vertrauensbildende Werte der gesetzlichen Rentenversicherung. Denn die Anerkennung der Lebensleistung der arbeitenden Bevölkerung in der allgemeinen Rentenversicherung zeigt sich insbesondere im Sicherungsniveau vor Steuern. Eine Lebensleistung kann gleichwohl nur erbracht werden, wenn die Menschen nicht mit verpflichtenden Beitragszahlungen überfordert werden.

Beitragsatz- und Niveausicherungsziele wurden erstmals mit dem Altersvermögensergänzungsgesetz im Jahr 2001 in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt. Sie haben sich als Eckpfeiler für die allgemeine Rentenversicherung bewährt und werden durch die vorgesehenen Regelungen gestärkt.

In der allgemeinen Rentenversicherung wird für den absehbaren Zeitraum bis 2025 eine doppelte Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern und den Beitragssatz eingeführt. Für die Einhaltung der Haltelinien werden die erforderlichen gesetzlichen Regelungen geschaffen und geeignete finanzielle Vorsorge getroffen. Für die Zeit nach dem Jahr 2025 erfolgt noch keine Festlegung. Für die langfristige Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung wurde eine Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt, die bis Anfang 2020 Vorschläge für die Zeit nach 2025 vorlegen wird. Nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD soll dabei auch für die Zeit nach 2025 eine doppelte Haltelinie angestrebt werden, die Beiträge und Niveau langfristig absichert.

Für die Stabilisierung der Leistungsfähigkeit der allgemeinen Rentenversicherung wird gewährleistet, dass das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2025 mindestens 48 Prozent beträgt. Hierfür wird die Rentenanpassungsformel um eine Niveausicherungsklausel ergänzt, die dafür sorgt, dass die Renten bis zum Jahr 2025 so angepasst werden, dass mindestens ein Niveau von 48 Prozent erreicht wird. In den kommenden Rentenanpassungsverordnungen wird zum 1. Juli jeden Jahres dokumentiert, dass dieses Ziel durch die Rentenanpassung eingehalten wird.

Zur Wahrung der Beitragssatzstabilität wird dafür Sorge getragen, dass der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung die Marke von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht überschreitet und die Marke von 18,6 Prozent nicht unterschreitet. Bereits mit diesem Gesetz wird für das Jahr 2019 der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung auf 18,6 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 24,7 Prozent festgesetzt, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze wird durch eine neu eingeführte Beitragssatzgarantie abgesichert, indem bei Bedarf weitere Bundesmittel für die allgemeine Rentenversicherung bereitzustellen sind. Dafür wird im Bundeshaushalt Vorsorge getroffen. Die Beitragssatzgarantie gilt uneingeschränkt, so dass auch bei unvorhersehbaren Entwicklungen die Beitragssatzobergrenze eingehalten wird.

Zusätzlich leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von zunächst 500 Millionen Euro je Jahr an die allgemeine Rentenversicherung als Finanzierungssockel. Diese werden entsprechend den bestehenden Regelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss fortgeschrieben. Diese zusätzlichen Bundesmittel

werden ausschließlich für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent verwendet. Durch die Erhöhung des Bundeszuschusses wird ferner die unterjährige Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung gestützt, insbesondere auch nach Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage auf die Höhe der Mindestrücklage von 0,2 Monatsausgaben.

Die Erhöhung des Bundeszuschusses, die Beitragssatzgarantie und die dafür getroffene Vorsorge im Bundeshaushalt bewirken eine ausgewogene Finanzierung der Maßnahmen. Mit der Obergrenze für den Beitragssatz und der Niveausicherungsklausel bei der Rentenanpassung wird eine doppelte Haltelinie festgelegt, mit der die Verlässlichkeit und Stabilität der allgemeinen Rentenversicherung gestärkt werden.

Die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos ist eine der Kernaufgaben der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung. Zuletzt wurden mit dem EM-Leistungsverbesserungsgesetz die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit verbessert. Hierfür sah das Gesetz vor, dass das Ende der Zurechnungszeit bei neu zugehenden Erwerbsminderungsrenten stufenweise vom Jahr 2018 an bis zum Jahr 2024 um drei Jahre vom Alter 62 auf das Alter von 65 Jahren verlängert wird.

Um zukünftige Erwerbsminderungsrentnerinnen und Erwerbsminderungsrentner noch besser abzusichern, wird das Ende der Zurechnungszeit nun bereits früher und in größerem Umfang verlängert. Das Ende der Zurechnungszeit wird nunmehr in Anlehnung an die Anhebung der Regelaltersgrenze vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2031 schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr verlängert. Denn diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbstätig sein können, sind in besonderem Maße auf die Solidarität der Versichertengemeinschaft angewiesen. Sie werden damit in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem Jahr 2031 so gestellt, als ob sie entsprechend ihrem bisherigen Erwerbsleben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze weitergearbeitet hätten.

Mit dem Rentenreformgesetz 1992 wurde die anzurechnende Kindererziehungszeit von einem Jahr auf drei Jahre verlängert. Dem Ziel der Regelung entsprechend, Eltern mehr Freiheit zu verschaffen, sich für Kindererziehung zu entscheiden und sich der Betreuung und Erziehung des Kindes in dessen erster Lebensphase widmen zu können, wurde sie für ab 1992 geborene Kinder eingeführt. Für vor 1992 geborene Kinder verblieb es seinerzeit bei der Anrechnung von einem Jahr Kindererziehungszeit je Kind.

Obwohl das Bundesverfassungsgericht die unterschiedliche Behandlung der Erziehung von vor und ab 1992 geborenen Kindern als grundsätzlich verfassungsgemäß angesehen hatte, wurde mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz seit Juli 2014 die anrechnungsfähige Zeit für vor 1992 geborene Kinder auf zwei Jahre verlängert. Mit der Verbesserung erfolgte allerdings keine vollumfängliche Gleichstellung bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten mit ab 1992 geborenen Kindern, um die finanziellen Belastungen zu begrenzen.

Maßgebliches Ziel der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ist die Berücksichtigung ihrer bestandssichernden Bedeutung für die im Umlageverfahren finanzierte gesetzliche Rentenversicherung. Die als Generationenvertrag ausgestaltete Rentenversicherung lässt sich ohne die nachrückende Generation nicht aufrechterhalten. Diese bringt die Mittel für die Alterssicherung der jetzt erwerbstätigen Generation auf. Ohne nachrückende Generation hätte sie zwar Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt, könnte aber keine Leistungen aus der Rentenversicherung erwarten. Dabei kann angesichts der Breitenwirkung der Rentenversicherung vernachlässigt werden, dass nicht jedes Kind später zur Beitragszahlerin oder zum Beitragszahler wird (BVerfGE 87, 1, 37).

Dem Gesetzgeber stehen danach mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung Nachteile auszugleichen, die sich daraus ergeben, dass Kindererziehung beim erziehenden Elternteil typischerweise Sicherungslücken in der Rentenbiografie hinterlässt (BVerfGE 87, 1, 65). Bei der Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern mussten Mütter und Väter aufgrund der damals nur begrenzt bestehenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten – unabhängig davon, ob sie ein, zwei oder drei Kinder erzogen haben – häufig ihre Erwerbstätigkeit einschränken oder aufgeben, und damit Nachteile in ihrer Alterssicherung hinnehmen. Mit dieser Maßnahme wird daher die rentenrechtliche Anerkennung der Erziehungsleistung der Mütter und Väter, deren Kinder vor 1992 geboren worden sind, weiter verbessert.

Geringverdienerinnen und Geringverdiener sollen bei den Sozialabgaben entlastet werden. Dazu wird die bisherige Gleitzone, in der Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 bis 850,00 Euro verringerte Arbeitnehmerbeiträge zahlen, zu einem sozialversicherungsrechtlichen Übergangsbereich weiterentwickelt: Die Obergrenze der Beitragsentlastung wird auf 1 300 Euro angehoben und es wird sichergestellt, dass die reduzierten

Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen. Davon profitieren ab Inkrafttreten des Gesetzes sowohl die bisher in der Gleitzone bis 850 Euro beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch diejenigen im neuen Übergangsbereich bis 1 300 Euro.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Niveausicherungsklausel

Das bisherige Sicherungsniveauziel von 46 Prozent bis zum Jahr 2020 wird ersetzt. Bis zum Jahr 2025 wird eine neue Sicherungsniveaugrenze von 48 Prozent eingeführt. Hierfür wird die Rentenanpassungsformel bis zum Jahr 2025 um eine Niveauschutzklausel ergänzt, so dass das Sicherungsniveau vor Steuern bis dahin mindestens 48 Prozent beträgt. Im Rahmen der Bestimmung des aktuellen Rentenwertes wird sichergestellt, dass dieses Ziel eingehalten wird. Erforderlichenfalls wird der aktuelle Rentenwert so angehoben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent beträgt. Das Sicherungsniveau vor Steuern für das laufende Jahr wird daher künftig endgültig im Rahmen der Rentenanpassung zum 1. Juli eines jeden Jahres bestimmt.

Das Sicherungsniveau vor Steuern eines Jahres in der bisherigen Definition kann erst eineinhalb Jahre nach der Rentenanpassung des betreffenden Jahres endgültig bestimmt werden. Für die zukünftig um die Niveauschutzklausel ergänzte Rentenanpassung werden aber Parameter für das Sicherungsniveau vor Steuern benötigt, die zum Zeitpunkt der Berechnung der Höhe der Rentenanpassung bereits feststehen. Damit kann die Einhaltung des Sicherungsniveaus vor Steuern im Verfahren der jeweiligen Rentenanpassung konkret und nachvollziehbar erfolgen. Daher werden die Vorschriften zur Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern so gefasst, dass sie rechentechnisch ohne Ermessensspielraum für die Anwendung der Niveauschutzklausel bei der Rentenanpassung zum 1. Juli eines Jahres anzuwenden sind. Die Höhe des Sicherungsniveaus vor Steuern wird durch die Neufassung für das Jahr 2018 nicht verändert.

2. Zusätzliche Bundesmittel und Beitragssatzgarantie

Es wird gesetzlich festgelegt, dass der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2025 höchstens 20 Prozent betragen darf.

Die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent bis 2025 – und mittelbar der Sicherungsniveaugrenze von 48 Prozent – wird bei Bedarf durch die Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel abgesichert. Wird bei einem Beitragssatz von 20 Prozent die Mindestnachhaltigkeitsrücklage nicht erreicht, so sind die zusätzlichen Bundesmittel für das betreffende Kalenderjahr so zu erhöhen, dass die Mindestnachhaltigkeitsrücklage erreicht wird. Damit wird die Beteiligung des Bundes an der Einhaltung der Beitragssatzobergrenze klar geregelt.

Zusätzlich leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von zunächst 500 Millionen Euro je Jahr an die allgemeine Rentenversicherung, die entsprechend den Regelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss in den Jahren 2023 bis 2025 fortgeschrieben werden. Diese zusätzlichen Bundesmittel werden bis zum Jahr 2025 ausschließlich für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent verwendet.

Mit dieser für die Zeit bis 2025 sachgerechten Finanzierung wird auch in Zeiten hoher Ausgaben als Folge der demografischen Entwicklung sichergestellt, dass der Beitragssatz die Marke von 20 Prozent nicht überschreitet.

3. Verbesserte Erwerbsminderungsrente

Das Ende der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten wird für Rentenzugänge im Jahr 2019 in einem Schritt auf das vollendete 65. Lebensjahr und acht Monate verlängert. Anschließend wird das Ende der Zurechnungszeit von 2020 bis 2031 schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr verlängert. Erwerbsgeminderte werden damit ab dem Jahr 2031 so gestellt, als ob sie – entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit – bis zur Regelaltersgrenze gearbeitet hätten. Entsprechendes gilt für die Renten wegen Todes. Die Verlängerung wird auch auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen.

4. Verbesserte Kindererziehungszeiten

In Zukunft wird die Erziehungsleistung von Müttern und Vätern, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, in der Rente umfassender als bisher anerkannt.

Für Mütter und Väter, die ab dem 1. Januar 2019 in Rente gehen, wird die Kindererziehungszeit um weitere sechs Monate verlängert. Mütter und Väter, die zu diesem Zeitpunkt schon eine Rente beziehen, erhalten ab dem 1. Januar 2019 einen Zuschlag, der dem Rentenertrag eines halben Kindererziehungsjahres entspricht. Mütter und Väter, für die in der Rente bereits ein Zuschlag für die Erziehung von Kindern aus der Verlängerung der Kindererziehungszeit im Jahr 2014 enthalten ist, erhalten zukünftig einen um einen halben persönlichen Entgeltpunkt erhöhten Zuschlag, sofern sie im 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt das Kind erzogen haben. Die Regelung entspricht grundsätzlich der Regelung, die 2014 mit der Ausweitung der Kindererziehungszeiten auf zwei Jahre erfolgte. Diese pauschale Anrechnungsweise erfolgt, wie schon die Verlängerung der Kindererziehungszeit im Jahr 2014, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, damit die Rentenversicherungsträger nicht Millionen von Renten neu feststellen müssen.

Darüber hinaus erhalten ab 1. Januar 2019 auch diejenigen einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten, die im Jahr 2014 keinen Zuschlag erhalten haben (weil sie im 12. Kalendermonat keine Kindererziehungszeit im Rentenversicherungskonto hatten), aber die genannten Voraussetzungen erfüllen. Abweichend von den seinerzeit bei der Verlängerung der Kindererziehungszeiten im Jahr 2014 getroffenen Regelungen soll jetzt unter bestimmten Voraussetzungen ein besonderes Antragsrecht für die Fälle Abhilfe schaffen, die seit 1. Juli 2014 keinen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten wegen Kindererziehung bekommen oder mit der jetzigen Ausweitung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten keinen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten erhalten, weil pauschal auf die Erziehung in einem bestimmten Kalendermonat (Kindererziehung im 12. beziehungsweise 24. Kalendermonat) abgestellt wird.

Das neue Antragsrecht betrifft etwa Adoptionen oder die Erziehung im Inland nach Rückkehr aus dem Ausland, wenn die Adoption beziehungsweise der Wohnsitzwechsel erst nach dem 12. beziehungsweise 24. Kalendermonat nach dem Monat der Geburt erfolgte. Voraussetzung für die Anerkennung ist aber, dass nicht schon anderen Versicherten oder Hinterbliebenen für dasselbe Kind Kindererziehungszeiten oder Zuschläge anzurechnen sind, soweit dies dem Rentenversicherungsträger auch tatsächlich bekannt ist.

Auch für Mütter, die bei der erstmaligen Einführung der Kindererziehungszeit 1986 im Rentenalter waren und daher eine Kindererziehungsleistung erhalten, wird diese Leistung um die gleiche Höhe aufgestockt.

5. Entlastung von Geringverdienerinnen und Geringverdienern

Personen, die in der bisher vom Gesetz so bezeichneten Gleitzone 450,01 Euro bis 850 Euro monatliches Arbeitsentgelt erzielen, werden schon nach geltendem Recht bei den Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung entlastet. Die Gleitzone wurde zum 1. April 2003 eingeführt, um den Übergang von der beitragsfreien geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) zur vollen Beitragspflicht zu glätten. Diese ursprüngliche Zielsetzung hat durch die seit 2013 grundsätzlich geltende Rentenversicherungspflicht für die genannten geringfügig Beschäftigten etwas an Bedeutung verloren. Gleichzeitig rückt zunehmend der auch von OECD, IWF und EU verfolgte Gedanke in den Vordergrund, Geringverdienerinnen und Geringverdiener bei den Sozialversicherungsbeiträgen zu entlasten (siehe zum Beispiel Europäische Kommission, Empfehlungen des Rates zum Nationalen Reformprogramm Deutschlands 2018 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschland 2018, COM [2018] 405 vom 22. Mai 2018, Seite 9). Dazu soll die Gleitzone unter Beibehaltung des bisherigen Entlastungsmechanismus ausgeweitet werden. Der „Übergangsbereich“ zwischen geringfügiger Beschäftigung und dem Einsetzen der vollen Beitragslast auf Arbeitnehmerseite erfasst künftig monatliche Entgelte bis einschließlich 1.300 Euro. Da der Arbeitgeberanteil unverändert bleibt, entsteht arbeitgeberseitig kein Anreiz, Vollzeitstellen in Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse aufzuteilen. Die tatsächliche Entwicklung wird weiterhin zu beobachten sein.

Die Neuausrichtung der Gleitzone, die sich auch in einer veränderten Begrifflichkeit zeigt, wird dadurch vervollständigt, dass die verringerten Rentenbeiträge künftig nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen.

III. Alternativen

Alternativ könnte die neue doppelte Haltelinie wie die bisherigen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele als Prüfklausel normiert werden. Werden diese bisherigen Grenzen nach den Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichtes absehbar verletzt, hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen. Mit der gesetzlich verankerten Niveauschutzklausel und der Beitragssatzgarantie

wird jedoch bereits jetzt konkret geregelt, dass die neuen Haltelinien bis zum Jahr 2025 eingehalten werden. Für den absehbaren Zeitraum bis zum Jahr 2025 ist dieses Vorgehen zielführend. Für die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ Vorschläge vorlegen. Nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD soll dabei auch für die Zeit nach 2025 eine doppelte Haltelinie angestrebt werden, die Beiträge und Niveau langfristig absichert.

Die Abschaffung der Abschläge bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist abzulehnen. Die Abschläge haben bei den Renten wegen Erwerbsminderung und den vorzeitigen Altersrenten die Funktion, die längere Rentenlaufzeit auszugleichen. Mit der Verlängerung der Zurechnungszeit erfolgt eine zielgerichtete und effiziente Verbesserung für den Fall der Erwerbsminderung.

Die Alternative zur Verlängerung der Kindererziehungszeiten um weitere sechs Monate wäre die vollständige Gleichstellung der Kindererziehung für vor 1992 und ab 1992 geborene Kinder, also die Anerkennung von insgesamt drei Jahren Kindererziehungszeit für alle Kinder. Hiermit würde die rentenrechtliche Honorierung der Kindererziehung unabhängig vom Geburtsjahr des Kindes vollständig vereinheitlicht. Gegenüber der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausweitung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten würden sich die Kosten hierfür allerdings ungefähr verdoppeln. Die vorgesehene Maßnahme führt zu Mehrkosten von rund 3,8 Milliarden Euro, während die vollständige Gleichstellung aller Mütter und Väter Mehrkosten von rund 7,7 Milliarden Euro zur Folge hätte.

Eine weitere Alternative wäre die im Koalitionsvertrag vorgesehene Verlängerung der Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder für Elternteile, die mehr als zwei Kinder erzogen haben, die Kosten in etwa derselben Höhe wie die vorgesehene Maßnahme zur Folge hätte. Allerdings würde von dieser Regelung lediglich rund ein Drittel der Elternteile profitieren, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben. Zudem haben aufgrund der damals nicht flächendeckend bestehenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten auch häufig Elternteile mit ein oder zwei Kindern ihre Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder aufgegeben, und damit Nachteile in der Alterssicherung hinnehmen müssen, sodass die Befriedungswirkung der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Regelung begrenzt wäre.

Damit ist keine vollständige Angleichung bei der rentenrechtlichen Anerkennung von Erziehungszeiten vor 1992 hergestellt und auch keine Lösung gefunden, in wie weit die Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten auf den Bestand übertragen werden können.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die vorgesehenen Regelungen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich auch Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen. Der Wegfall der Möglichkeit, auf die Anwendung des Übergangsbereichs in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten, bedeutet sowohl eine geringfügige Rechts- als auch Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine nachhaltige Entwicklung ist Leitbild der Politik der Bundesregierung. Durch dieses Gesetz ergeben sich Auswirkungen auf die Zielstellungen der durch den Fortschrittsbericht 2012 weiterentwickelten nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eines dieser Ziele ist die Stärkung des sozialen Zusammenhalts.

Durch die Haltelinien bei Beitragssatz und Sicherungsniveau vor Steuern sowie die Leistungsverbesserungen bei Erwerbsminderungsrenten und die verbesserte Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird ein nachhaltiger Beitrag zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts geleistet. Dabei werden auf der einen Seite die Belange derjenigen in den Blick genommen, deren Erwerbsleben bereits abgeschlossen ist und die keinen unmittelbaren Einfluss mehr auf die Höhe und die zukünftige Entwicklung ihres Rentenanspruchs haben, also die Rentnerinnen und Rentner. Auf der anderen Seite werden auch diejenigen in den Blick genommen, die noch im Erwerbsleben stehen. Sie sollen einerseits nicht zu sehr durch Beitragszahlungen beziehungsweise Beitragssatzsteigerungen belastet werden und andererseits auch auf den langfristigen Fortbestand des Generationenvertrags vertrauen können.

3. Demografische Auswirkungen

Ziel der Bundesregierung im Rahmen der Demografiestrategie ist es, dass die Lebensleistung in der Rente besser berücksichtigt wird. Verschiedene Bestandteile dieses Gesetzentwurfs tragen dazu bei.

Die Haltelinie beim Sicherungsniveau vor Steuern stellt zunächst bis zum Jahr 2025 sicher, dass aus den während des Erwerbslebens geleisteten Rentenversicherungsbeiträgen ein angemessenes Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung sichergestellt wird. Gleichzeitig wird durch die Haltelinie beim Beitragssatz eine übermäßige Belastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler verhindert. Soweit für die Einhaltung der Haltelinie beim Beitragssatz zusätzliche Mittel notwendig werden, werden diese aus dem Bundeshaushalt geleistet. Die Inanspruchnahme der Steuerzahlerinnen und Steuerzahlen in diesem Fall ist zur Sicherung des Generationenvertrages angemessen und im Übrigen durch die progressive Art der Erhebung von Steuern auch leistungsgerecht.

Der Gesetzentwurf sieht neben den Haltelinien weitere wesentliche Maßnahmen vor, die eine verbesserte Honorierung der Lebensleistung in der Rente sicherstellen:

- Durch die Verlängerung der Kindererziehungszeiten werden Erziehende bei der gesetzlichen Rente besser gestellt, die einen wichtigen generativen Beitrag geleistet haben und dadurch typischerweise in ihrer eigenen Erwerbstätigkeit eingeschränkt waren.
- Diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen einer Erwerbstätigkeit nicht oder nur noch teilweise nachgehen können, sind in besonderem Maße auf die Solidarität des Sozialstaats und der Versicherungsgemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung angewiesen. Das Vertrauen in diese Solidarität soll durch eine Verlängerung der Zurechnungszeit unterstrichen werden.
- Geringverdienerinnen und Geringverdiener werden in der Erwerbsphase bei der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen entlastet, ohne dass sich die niedrigeren Rentenversicherungsbeiträge nachteilig bei der gesetzlichen Rente auswirken.

Die Stärkung des Vertrauens in die gesetzliche Rentenversicherung durch die oben beschriebenen Maßnahmen fördert zudem den sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalt zwischen jungen und alten sowie zwischen kranken und gesunden Menschen.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verlängerung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder sowie die Verlängerung der Zurechnungszeit führen bereits mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2019 zu Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ferner ist der neue Übergangsbereich (Ausweitung der Gleitzone) mit sofortigen Mindereinnahmen verbunden.

Mehrausgaben (Leistungsausweitungen) beziehungsweise Mindereinnahmen (Übergangsbereich) in der allgemeinen Rentenversicherung in Milliarden Euro, heutige Werte:

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	in Mrd. Euro						
Kindererziehungszeiten	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8
Zurechnungszeiten	0,1	0,3	0,5	0,7	0,8	0,9	1,0
Übergangsbereich	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Summe	4,1	4,3	4,5	4,7	4,8	4,9	5,0

Mehrausgaben einschließlich Beitragszuschuss zur Krankenversicherung der Rentner

Die Finanzwirkung der einzelnen Maßnahmen sind im Kontext der doppelten Haltelinie (Sicherungsniveau vor Steuern nicht unter 48 Prozent und Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung nicht über 20 Prozent) zu sehen, deren Kosten nicht isoliert quantifiziert werden können. Die Haltelinie beim Sicherungsniveau vor Steuern greift erstmals im Jahr 2022, die Haltelinie beim Beitragssatz im Jahr 2025. Im Ergebnis verläuft der Beitragssatz ab dem Jahr 2019 oberhalb der Entwicklung im geltenden Recht (einschließlich der Umsetzung der paritätischen Finanzierung in der gesetzlichen Krankenversicherung) mit der Folge, dass entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Fortschreibungsformeln auch der allgemeine Bundeszuschuss zur allgemeinen Rentenversicherung sowie die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten automatisch höher ausfallen. Zur Wahrung der Beitragssatzstabilität wird gesetzlich geregelt, dass der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung die Marke von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht überschreitet. Zusätzlich leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von zunächst 500 Millionen Euro je Jahr an die allgemeine Rentenversicherung, die entsprechend den Regelungen für den allgemeinen Bundeszuschuss in den Jahren 2023 bis 2025 fortgeschrieben werden. Diese an die allgemeine Rentenversicherung gezahlten zusätzlichen Mittel werden erst eingesetzt, wenn der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung bei 20 Prozent stabilisiert werden muss. Darüber hinaus wird die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze durch eine neu eingeführte Beitragssatzgarantie abgesichert, nach der bei Bedarf weitere Bundesmittel für die allgemeine Rentenversicherung bereitzustellen sind.

Vergleich der Beitragssätze zur allgemeinen Rentenversicherung mit den Maßnahmen dieses Gesetzes und bei geltendem Recht:

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
mit Maßnahmen	18,6%	18,6%	18,6%	18,6%	19,3%	19,9%	20,0%
geltendes Recht	18,3%	18,3%	18,3%	18,3%	19,4%	19,6%	19,8%

Vergleich der Sicherungsniveaus vor Steuern mit den Maßnahmen dieses Gesetzes und bei geltendem Recht:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
geltendes Recht	48,2%	48,4%	48,5%	48,3%	48,5%	48,0%	47,4%
Maßnahmen ohne Haltelinie	48,4%	48,2%	48,1%	47,9%	47,9%	47,5%	47,0%
Maßnahmen mit Haltelinie	48,4%	48,2%	48,1%	48,0%	48,1%	48,0%	48,0%

Der im geltenden Recht geringere Beitragssatz im Jahr 2019 führt wegen des dadurch höheren Nettoentgelts zunächst zu einem geringeren Anstieg des Sicherungsniveaus vor Steuern (von 48,1 Prozent auf 48,2 Prozent) als in der Rechnung mit Maßnahmen (von 48,1 Prozent auf 48,4 Prozent). In den Folgejahren führen die Maßnahmen aufgrund der höheren Ausgaben und des höheren Beitragssatzes über die Rentenanpassungsformel automatisch zu etwas geringeren Rentenanpassungen, als dies bei geltendem Recht der Fall wäre. Demzufolge ergibt sich auch ein geringeres Sicherungsniveau vor Steuern, welches durch die Haltelinie erstmals im Jahr 2022 bei 48 Prozent gehalten wird. Im Jahr 2025 ergibt sich durch die mit der Haltelinie verbundenen höheren Rentenanpassungen auch ein höheres Sicherungsniveau vor Steuern als im geltenden Recht.

Finanzwirkung auf den Bundeshaushalt (+=Belastung, -=Entlastung):

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	in Mrd. Euro						
Beiträge Kindererziehung	0,25	0,26	0,28	0,28	-0,10	0,30	0,20
allg. Bundeszuschuss	0,66	0,68	0,70	0,72	-0,30	0,76	0,50
Sonderzahlung	0,00	0,00	0,00	0,50	0,53	0,57	0,58
Beitragssatzgarantie	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,90
Knappschaft. Rentenvers.	-0,05	-0,09	-0,12	-0,11	-0,03	-0,05	0,06
Bundesmittel insgesamt	0,85	0,85	0,85	1,38	0,10	1,58	6,25

Aufgrund des geringfügig weniger stark steigenden aktuellen Rentenwerts werden neben dem Bundeshaushalt auch die Haushalte der neuen Länder und Berlin durch die Erstattungen für die überführten Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR (AAÜG) zunächst jeweils um niedrige zweistellige Millionenbeträge entlastet. Erst mit Greifen der Haltelinie beim Sicherungsniveau vor Steuern kommt es – nach Ablauf des Mittelfristzeitraums – zu Belastungen.

Finanzwirkung durch AAÜG (+=Belastung, -=Entlastung):

Jahr	2019	2020	2021	2022
	in Mio. Euro			
Bund	0	-11	-23	-20
neue Länder und Berlin	0	-11	-23	-20

Aus dem gleichen Grund sowie durch den höheren Beitragssatz sinkt der Bundeszuschuss zur knappschaftlichen Rentenversicherung ab dem Jahr 2019 um rund 50 Millionen Euro jährlich; die finanziellen Wirkungen steigen bis zum Jahr 2021 auf rund 120 Millionen Euro an. Mit Greifen der Haltelinie beim Sicherungsniveau vor Steuern kommt es zu geringen Belastungen.

Durch die Übertragung der längeren Zurechnungszeiten auf die Alterssicherung der Landwirte ergeben sich dort mittelfristig jährliche Mehrausgaben in der Größenordnung eines niedrigen einstelligen Millionenbetrags, die nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte im Rahmen der Defizitdeckung vom Bund getragen und im Einzelplan 10 aufgefangen werden.

Im Bereich der anderen Sozialversicherungszweige kommt es zu Mindereinnahmen durch den Übergangsbereich. Diese werden in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung durch die höheren Beiträge auf die Leistungsausweitungen mehr als kompensiert.

Finanzwirkung auf die anderen Sozialversicherungszweige (+=Mehreinnahmen, -=Mindereinnahmen) im Finanzplanungszeitraum:

Jahr	2019	2020	2021	2022
	in Mrd. Euro			
Arbeitslosenversicherung	-0,04	-0,04	-0,04	-0,04
gesetzliche Krankenversicherung	0,37	0,25	0,12	0,20
davon				
Übergangsbereich	-0,19	-0,19	-0,19	-0,19
Leistungsverbesserungen	0,56	0,44	0,31	0,39
soziale Pflegeversicherung	0,05	0,03	0,01	0,03
davon				
Übergangsbereich	-0,04	-0,04	-0,04	-0,04
Leistungsverbesserungen	0,09	0,07	0,05	0,07

Die Verlängerung der Zurechnungszeit und die Verbesserung bei den Kindererziehungszeiten führen tendenziell zu Steuermehreinnahmen in nicht bezifferbarer Höhe. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich durch die Anrechnung von Einkommen aus Renten und Erwerbstätigkeit in entsprechenden Bedarfsgemeinschaften geringe, nicht quantifizierbare Minderausgaben für den Bundeshaushalt. Auch in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung führen die Verbesserungen bei der Zurechnungszeit und den Kindererziehungszeiten wegen des dadurch erhöhten anzurechnenden Einkommens von Leistungsberechtigten zu geringen, nicht quantifizierbaren Minderausgaben.

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs sind bezüglich der doppelten Haltelinie bis zum Jahr 2025 befristet, das heißt ab dem Jahr 2026 kommen weder die mit diesem Gesetz eingeführte Niveauschutzklausel bei der Rentenanpassung noch die Beitragssatzgarantie bei der Beitragssatzfestsetzung zur Anwendung. Das Sicherungsniveau vor Steuern fällt gleichwohl dauerhaft höher aus, weil die Anhebungen des aktuellen Rentenwerts durch die Niveauschutzklausel bis zum Jahr 2025 erhalten bleiben. Aufgrund der ebenfalls dauerhaft wirkenden Leistungsausweitungen fällt auch der Beitragssatz längerfristig höher aus.

Für die Zeit von 2026 bis 2030 sind schon wie bisher die bereits gesetzlich in § 154 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) verankerten Beitragssatz- und Niveaugrenzen zu beachten. Die Bundesregierung hat danach den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn in der mittleren Variante der Vorausberechnungen im Rentenversicherungsbericht der Beitragssatz bis zum Jahr 2030 22 Prozent überschreitet oder das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2030 43 Prozent unterschreitet. Die entsprechende Entwicklung ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Beitragssatz und Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2030:

	2025	2026	2027	2028	2029	2030
geltendes Recht						
Beitragssatz	19,8%	20,1%	20,6%	20,8%	21,2%	21,5%
Sicherungsniveau	47,4%	47,0%	46,7%	46,2%	45,7%	45,3%
mit Maßnahmen						
Beitragssatz	20,0%	20,9%	21,2%	21,5%	21,7%	22,2%
Sicherungsniveau mit Haltelinie	48,0%	47,9%	47,1%	46,6%	46,2%	45,9%

Für die Einhaltung der Haltelinien bis zum Jahr 2025 werden die erforderlichen gesetzlichen Regelungen geschaffen und geeignete finanzielle Vorsorge getroffen. Für die Zeit nach dem Jahr 2025 erfolgt noch keine Festlegung. Ohne Sonderzahlung und Beitragssatzgarantie steigt der Beitragssatz im Jahr 2026 stark an und bewegt sich dann deutlich oberhalb der Entwicklung im geltenden Recht. Parallel dazu sinkt das Sicherungsniveau vor Steuern, allerdings ausgehend von dem höheren Wert im Jahr 2025 nicht so tief wie im geltenden Recht.

Aufgrund des höheren Beitragssatzes kommt es ab dem Jahr 2026 auch zu einer höheren Belastung des Bundes bei den Beiträgen zur Kindererziehung und beim allgemeinen Bundeszuschuss. Dafür entfallen die Sonderzahlung und die Beitragssatzgarantie. Insgesamt sinkt die Belastung des Bundes von 2025 auf 2026 von 6,25 Milliarden Euro auf 3,06 Milliarden Euro. Auch längerfristig liegt die zusätzliche Belastung des Bundes zwischen 2 und 3 Milliarden Euro jährlich.

Finanzwirkung auf den Bundeshaushalt bis zum Jahr 2030 (+=Belastung,-=Entlastung):

Jahr	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	in Mrd. Euro					
Beiträge Kindererziehung	0,20	0,83	0,63	0,75	0,55	0,78
allg. Bundeszuschuss	0,50	2,26	1,73	2,09	1,51	2,21
Sonderzahlung	0,58	-	-	-	-	-
Beitragssatzgarantie	4,90	-	-	-	-	-
Knappschaft. Rentenvers.	0,06	-0,03	-0,02	-0,07	-0,03	-0,08
Bundesmittel insgesamt	6,25	3,06	2,34	2,77	2,03	2,91

Für die langfristige Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung wurde die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt, die bis März 2020 Vorschläge für die Zeit nach dem Jahr 2025 vorlegen wird. Nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD soll dabei auch für die Zeit nach 2025 eine doppelte Haltelinie angestrebt werden, die Beiträge und Niveau langfristig absichert.

5. Erfüllungsaufwand

5.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Wegfall der Möglichkeit, auf die Anwendung der Gleitzone in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten, entsteht eine Entlastung beim Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die bisher davon Gebrauch gemacht haben. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl derer, die von dem Verzicht Gebrauch gemacht haben, sehr niedrig ist. Es wird von einer geringfügigen Entlastung ausgegangen.

Im Übrigen entsteht für die Bürgerinnen und Bürger kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird durch den Wegfall der Möglichkeit, auf die Anwendung der Gleitzone in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten, ebenfalls entlastet, da sie die entsprechenden Verzichtserklärungen nicht mehr bearbeiten und vorrätig halten muss. Rückmeldungen aus der Praxis zufolge ist davon auszugehen, dass die Fallzahl derjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Verzichtserklärung abgegeben haben, sehr gering ist. Dadurch entstehen der Wirtschaft Einsparungen in geringem Umfang.

Die für den Übergangsbereich eingeführte obere Entgeltgrenze nach § 20 SGB IV wird in den Fällen einer Mehrfachbeschäftigung, bei der neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mindestens zwei weitere geringfügige Beschäftigungen bestehen und deren Entgelte in der Zusammenrechnung über 850 Euro und bis zu 1 300 Euro im Monat ausmachen, zu einem Mehraufwand bei Arbeitgebern führen, da dann eine Beitragsverrechnung auf Grund einer Mehrfachbeschäftigung erfolgt. Die tatsächliche Zahl dieser Fälle ist nicht bekannt, ist aber auf Grund der Fallkonstellation als Ausnahme zu betrachten, so dass es zu keiner messbaren Ausweitung des Erfüllungsaufwandes kommen wird.

Die Erweiterung des Datenbausteines im Meldeverfahren zur ergänzenden Meldung des tatsächlichen Entgeltes nach § 28a SGB IV erfordert keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da für solche Fälle der Meldebaustein sogenannte Reservfelder vorsieht. Beim Einsatz vollautomatischer Programme entsteht kein zusätzlicher Aufwand; geringer Aufwand entsteht bei dem Einsatz elektronischer Ausfüllhilfen. Die entsprechende Anpassung der Entgeltabrechnungsprogramme erfolgt im Rahmen der jährlichen Anpassungen zum Jahreswechsel.

Im Übrigen entsteht der Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, insbesondere werden keine weiteren Informationspflichten eingeführt.

5.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Umsetzung der verlängerten Zurechnungszeit entstehen den Trägern der Deutschen Rentenversicherung in der Anwendungsentwicklung 190 Personentage Programmieraufwand. Bei einem Satz von 585 Euro brutto ergibt sich damit ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von voraussichtlich 111 150 Euro. In der Alterssicherung der Landwirte entstehen dem Träger der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, in der Anwendungsentwicklung rund 120 Personentage Programmieraufwand. Die Umsetzung erfolgt durch Personal des Trägers unter Hinzuziehung notwendiger externer Unterstützung. Durch den Einsatz des eigenen Personals ergibt sich bei einem Satz von 589 Euro brutto je Tag bei 80 erwarteten Personentagen ein einmaliger Umsetzungsaufwand von 47 120 Euro. Durch die erforderliche Hinzuziehung eines externen Dienstleisters ergibt sich bei einem Verrechnungssatz von 1 843 Euro je Tag bei 40 erwarteten Personentagen ein einmaliger Umsetzungsaufwand von 73 720 Euro. Insgesamt wird daher ein Umsetzungsaufwand von etwa 120 840 Euro erwartet.

Im Rahmen der Verlängerung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder entsteht den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 12,4 Millionen Euro.

Dieser setzt sich aus dem Mehraufwand in der Sachbearbeitung, den Mehrkosten für Porto und Versand und dem Aufwand für die Programmierung der IT-Systeme zusammen. Für die Sachbearbeitung ergibt sich ein geschätzter Mehraufwand von rund 5,3 Millionen Euro (schätzungsweise rund 49 000 Fälle und geschätzte Kosten je Fall von rund 109 Euro) auf die zusätzliche Bearbeitung besonderer Fälle auf Antrag, die nicht vom Suchlauf erfasst sind, sowie auf zusätzlich erwartete Widerspruchs- und Klageverfahren. Durch den Druck, die Kuvertierung und den Versand der zusätzlichen Bescheide ergeben sich Mehrkosten von etwa 6,4 Millionen Euro (je Fall rund 0,09 Euro für Druck und rund 0,57 Euro für Kuvertierung und Porto bei circa 9,7 Millionen Fällen). Für die Anpassung der Geschäftsprozesse und Vordrucke entstehen Mehrkosten von rund 10 000 Euro (rund 15 Personentage bei einem Tagessatz von rund 680 Euro). Schließlich führen die notwendigen Programmierarbeiten im Umfang von 1 200 Personentagen bei einem Satz von 585 Euro brutto zu einem Aufwand in Höhe von voraussichtlich 702 000 Euro.

Nach erfolgter Umstellung der IT-Systeme und einmaliger Aufbereitung beziehungsweise Kennzeichnung der Fälle ergibt sich kein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand.

Durch den Wegfall der Möglichkeit, auf die Anwendung der bisherigen Gleitzone in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten, sind im Rahmen von Betriebsprüfungen nach § 28p SGB IV zukünftig nicht mehr das Vorliegen entsprechender Verzichtserklärungen sowie die entsprechenden Berechnungen zu prüfen. Rückmeldungen aus der Praxis zufolge ist von einer nur sehr geringen Anzahl auszugehen, wodurch Einsparungen in geringem Maße entstehen.

Die für den Übergangsbereich eingeführte obere Entgeltgrenze nach § 20 SGB IV wird in den Fällen einer Mehrfachbeschäftigung, bei der neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mindestens zwei weitere geringfügige Beschäftigungen bestehen und deren Entgelte in der Zusammenrechnung über 850 Euro und bis zu 1 300 Euro im Monat ausmachen, zu einem Mehraufwand bei den Sozialversicherungsträgern führen, da dann eine Beitragsverrechnung auf Grund einer Mehrfachbeschäftigung erfolgt. Die tatsächliche Zahl dieser Fälle ist nicht bekannt, ist aber auf Grund der Fallkonstellation als Ausnahme zu betrachten, so dass es zu keiner messbaren Ausweitung des Erfüllungsaufwandes kommen wird.

Die Erweiterung des Datenbausteines im Meldeverfahren zur ergänzenden Meldung des tatsächlichen Entgeltes nach § 28a SGB IV erfordert keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da für solche Fälle der Meldebaustein sogenannte Reservefelder vorsieht. Beim Einsatz vollautomatischer Programme entsteht kein zusätzlicher Aufwand; geringer Aufwand entsteht bei dem Einsatz elektronischer Ausfüllhilfen. Die entsprechende Anpassung der Entgeltabrechnungsprogramme erfolgt im Rahmen der jährlichen Anpassungen zum Jahreswechsel.

6. Weitere Kosten

Durch die Leistungsverbesserungen und die Absicherung des Sicherungsniveaus vor Steuern infolge dieses Gesetzes wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass

durch die Beitragssatzerhöhungen im Zeitverlauf das verfügbare Einkommen der sozialversicherungspflichtig Tätigen sinkt und die Beitragslast der Arbeitgeber steigt. Ein höherer Beitragssatz führt zu höheren Beiträgen der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer um jeweils knapp 0,6 Milliarden Euro jährlich je Zehntel Prozentpunkt (heutige Werte). Den möglichen geringen preiserhöhenden Wirkungen höherer Arbeitskosten und einer höheren Konsumnachfrage der Rentnerhaushalte steht eine mögliche geringe preisdämpfende Wirkung einer geringeren Konsumnachfrage seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert. Eine Relevanzprüfung wurde vorgenommen, es liegt eine Gleichstellungsrelevanz vor. Von der Ausweitung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder werden Frauen in besonderem Maße profitieren, da in aller Regel ihnen die Kindererziehungszeiten angerechnet wurden. Von der Ausweitung des Übergangsbereichs (bisher „Gleitzone“) und der besseren rentenrechtlichen Absicherung in diesem Bereich profitieren Frauen ebenfalls überproportional, da 65 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einem monatlichen Verdienst von über 450 Euro bis 1 300 Euro Frauen sind. Diese beiden Maßnahmen bewirken im Ergebnis eine verbesserte Alterssicherung insbesondere von Frauen und fördern mittelbar die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Bei den übrigen Regelungen ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Haltelinien hinsichtlich des Beitragssatzes und des Sicherungsniveaus vor Steuern der gesetzlichen Rentenversicherung werden nur bis zum Jahr 2025 festgeschrieben, da für die langfristige Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt wurde, die bis Anfang des Jahres 2020 Vorschläge für die Zeit nach dem Jahr 2025 vorlegen wird. Die Regelungen zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sollen eine dauerhafte Leistungsverbesserung erreichen. Die Wirkung dieser Verbesserung ist absehbar. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beitragsentlastung für Geringverdienerinnen und Geringverdiener. Eine Befristung oder Evaluierung dieser Regelungen ist daher nicht vorgesehen. Die Verlängerung der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten soll fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes evaluiert werden. Dabei soll insbesondere untersucht werden, inwieweit sich die Inanspruchnahme der Erwerbsminderungsrenten verändert hat.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 Buchstabe a bis g

Die Anpassungen der Inhaltsübersicht sind aufgrund der Änderungen durch dieses Gesetz notwendig.

Zu Nummer 2

§ 56

Eine Zuordnung von Kindererziehungszeiten auf der Grundlage der bisherigen Regelung kann bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen in bestimmten Fällen nicht erfolgen, wenn die Eltern keine wirksame Erklärung abgegeben haben und eine überwiegende Erziehung durch einen Elternteil nicht vorliegt.

Mit der Änderung wird geregelt, wem und in welcher Weise in diesen Fällen die Kindererziehungszeiten zugeordnet werden. Haben gleichgeschlechtliche Elternteile keine übereinstimmende Erklärung abgegeben und kann die Erziehungszeit nicht dem Elternteil zugeordnet werden, der das Kind überwiegend erzogen hat, erfolgt die Zuordnung der Kindererziehungszeiten zu dem Elternteil nach den §§ 1591 oder 1592 BGB oder, wenn es einen

solchen nicht gibt, zu dem Elternteil, der seine Elternstellung zuerst erlangt hat (beispielsweise bei einer sukzessiven Adoption zu demjenigen Elternteil, der das Kind zuerst adoptiert hat). Soweit danach keine Zuordnung möglich ist, werden die Erziehungszeiten zu gleichen Teilen im kalendermonatlichen Wechsel zwischen den Elternteilen aufgeteilt, wobei der erste Kalendermonat dem älteren Elternteil zuzuordnen ist.

Im Übrigen erfolgt aus rechtssystematischen Gründen eine Umstellung der bisherigen Sätze 8 und 9, die der durch die Rechtsprechung geprägten stufenweisen Zuordnung der Kindererziehungszeiten entspricht.

Zu Nummer 3

§ 59

Zu Buchstabe a, b, Doppelbuchstabe aa und bb

Das Ende der Zurechnungszeit wird für Zugänge in Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bis zum vollendeten 67. Lebensjahr verlängert. Entsprechendes gilt für Erziehungs- und Hinterbliebenenrenten. Übergangsregelung ist § 253a.

Zudem erfolgen Anpassungen durch die Verwendung geschlechtsneutraler Personenbezeichnungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Zu Buchstabe c

Mit der Anfügung des Absatzes 3 wird vermieden, dass in Fällen, in denen eine Hinterbliebenenrente einer (vorgezogenen) Altersrente folgt, Wertungswidersprüche zwischen Altersrente und Hinterbliebenenrente entstehen. Wurde bereits eine Altersrente bezogen, würde eine sich anschließende Hinterbliebenenrente im Ergebnis ihren Charakter als aus der Versichertenrente abgeleitete Rente verlieren, wenn eine Zurechnungszeit bei der Hinterbliebenenrente angerechnet würde.

Folgt eine Altersrente hingegen einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, so kommt die Zurechnungszeit über die Besitzschutzvorschrift des § 88 Absatz 1 SGB VI faktisch zum Tragen. Eine der Altersrente folgende Hinterbliebenenrente wird, wenn sie spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs der Altersrente beginnt, unter Berücksichtigung von Besitzschutz nach § 88 Absatz 2 SGB VI geleistet. Das heißt, im Ergebnis kommt auch bei Hinterbliebenenrenten die bei der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit schon berücksichtigte Zurechnungszeit, die in die Berechnung der Altersrente nachfolgend eingeflossen ist, den Hinterbliebenen zugute.

Zu Nummer 4

§ 70

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 1a in § 70 wird sichergestellt, dass die geringeren Rentenversicherungsbeiträge im Übergangsbereich ab 1. Januar 2019 aus der verminderten Beitragsbemessungsgrundlage (§ 163 Absatz 10 in der Fassung ab 1. Januar 2019, siehe Artikel 1 Nummer 9) nicht zu geringeren Rentenansprüchen führen.

Zu Nummer 5

§ 89

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung des § 89 Absatz 1 wird für Anwendungsfälle des rückwirkenden Zusammentreffens von Renten eine spezialgesetzliche Korrektornorm geschaffen; die §§ 45 und 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) sind damit nicht mehr zu anzuwenden. Für Versicherte ergibt sich dadurch kein Nachteil, da gegebenenfalls überzahlte Rentenbeträge von ihnen durch den Rentenversicherungsträger für die Vergangenheit nicht mehr zurückgefordert werden.

Mit der Ergänzung wird insbesondere auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteile vom 7. April 2016, Az. B 5 R 26/15 R und vom 25. Mai 2018, Az. B 13 R 33/15 R) reagiert. Danach besteht die Gefahr, dass in Anwendungsfällen von § 45 SGB X, in denen – objektiv und unbeachtlich einer späteren Kenntnis über einen weiteren Rentenanspruch – im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides über die niedrigere oder rangniedrigere Rente auch Anspruch auf eine höhere oder ranghöhere Rente besteht, eine Bescheidrücknahme regelmäßig nicht

in Betracht kommt. Ein solches Ergebnis widerspräche der Intention des materiellen Rechts in § 89, wonach nur die höchste oder ranghöchste Rente aus eigener Versicherung zu leisten ist. Mit § 89 Absatz 1 Satz 3 und 4 wird nunmehr bestimmt, dass in Fällen des rückwirkenden Zusammentreffens von Renten eine Bescheidaufhebung mit Wirkung für die Zukunft erfolgt. Dadurch werden laufende Doppelzahlungen von Versichertenrenten vermieden, auf die kein Vertrauen bestehen kann.

Neben den Anwendungsfällen der anfänglichen Rechtswidrigkeit nach § 45 SGB X werden von der spezialgesetzlichen Korrektornorm auch die Anwendungsfälle des § 48 SGB X erfasst, in denen bei einem Verwaltungsakt mit Dauerwirkung sich eine Änderung der Verhältnisse ergibt. Für eine Ungleichbehandlung der Fallgruppen ist ein sachlich einleuchtender Grund nicht ersichtlich. In beiden Fallgruppen treffen rückwirkend Rentenleistungen zusammen, die nach der Ruhensvorschrift des § 89 einer Rangfolge unterliegen und dementsprechend abzuwickeln sind.

Eine Anhörung ist im Zusammenhang mit der Bescheidaufhebung der niedrigeren oder rangniedrigeren Rente für die Zukunft nicht erforderlich, da Versicherte infolge der Gewährung der von ihnen beantragten höheren oder ranghöheren Rente nicht vor Überraschungsentscheidungen des Rentenversicherungsträgers geschützt werden müssen.

Für den Zeitraum des Zusammentreffens der Rentenansprüche bis zum Aufhebungszeitpunkt gilt der Anspruch auf die höhere oder ranghöhere Rente bis zur Höhe der bereits gezahlten niedrigeren oder rangniedrigeren Rente als erfüllt (Erfüllungsfiktion nach § 89 Absatz 1 Satz 5). Verbleibt nach Abrechnung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger noch ein Restnachzahlungsbetrag, wird dieser aufgrund der Erfüllungsfiktion nur in dem Umfang ausgezahlt, wie er die im Nachzahlungszeitraum insgesamt bereits gezahlte niedrigere oder rangniedrigere Rente übersteigt (§ 89 Absatz 1 Satz 6). Ist der Restnachzahlungsbetrag aufgrund erfüllter Erstattungsansprüche kleiner als die im Nachzahlungszeitraum insgesamt gezahlte niedrigere oder rangniedrigere Rente, wird er vom Rentenversicherungsträger nicht ausgezahlt. Zugleich sind in diesem Fall – wie auch in dem Fall, in dem aufgrund entsprechend hoher Erstattungsansprüche keine Restnachzahlung verbleibt – keine Rentenbeträge von den Versicherten zurückzufordern (§ 89 Absatz 1 Satz 7).

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung nach Nummer 1 wird auch auf den Anwendungsbereich der kleinen und großen Witwen-/Witwerrenten sowie der Halb- und Vollwaisenrenten übertragen.

Zu Nummer 6

§ 127

Es handelt sich um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 7

§ 149

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur begrifflichen Anpassung zum „Übergangsbereich“ (Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b, § 20 Absatz 2 SGB IV).

Zu Nummer 8

§ 154

Zu Buchstabe a

Durch § 154 Absatz 3 Satz 1 wird festgelegt, dass in der allgemeinen Rentenversicherung das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2025 48 Prozent nicht unterschreiten und der Beitragssatz bis zum Jahr 2025 20 Prozent nicht überschreiten darf. § 154 Absatz 3 Satz 2 wird gegenüber der bisherigen Fassung redaktionell neu gefasst, da die Definition des Sicherungsniveaus vor Steuern im neu eingefügten Absatz 3a erfolgt. Satz 3 entspricht der bisherigen Fassung.

Zu Buchstabe b

Durch den neu eingefügten Absatz 3a werden die Vorschriften zur Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern so gefasst, dass diese rechentechnisch ohne Ermessensspielraum für die Anwendung der Niveauschutzklausel

bei der Rentenanpassung zum 1. Juli eines Jahres anzuwenden sind. Dies umfasst sowohl die Berechnungsweise als auch die Festlegung der zu verwendenden Daten.

Das Sicherungsniveau vor Steuern nach bisheriger Definition (§ 154 Absatz 3 a. F.) ist das Verhältnis einer verfügbaren jahresdurchschnittlichen Standardrente zum verfügbaren Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum SGB VI. Das so definierte Sicherungsniveau vor Steuern ist zwar ein geeigneter Indikator zur Information darüber, in welchem Verhältnis diese beiden Größen zueinander stehen. Für die Festlegung der Höhe der Rentenanpassung ist dieser Indikator aber in dieser Form nicht geeignet. Zum einen ist die Standardrente nicht auf Grundlage des neu festzusetzenden aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli, sondern als Jahresdurchschnittswert definiert, was zu erheblichen Verwerfungen bei der Festlegung der Rentenanpassungen führen würde. Zum anderen handelt es sich statistisch um einen rückblickenden Indikator, dessen Höhe erst eineinhalb Jahre nach der Bestimmung der Rentenanpassung feststeht, wenn die dabei verwendeten Parameter endgültig bestimmt sind. Für die Berechnung der Höhe der Rentenanpassung werden aber Parameter für das Sicherungsniveau vor Steuern benötigt, die zu diesem Zeitpunkt bereits feststehen, damit die Einhaltung des Sicherungsniveaus vor Steuern im Verfahren der jeweiligen Rentenanpassung rechentechnisch ohne Ermessensspielraum und eindeutig nachvollziehbar erfolgen kann.

Die Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern wird daher durch § 154 Absatz 3a so angepasst, dass es für die Verwendung bei der Berechnung der Rentenanpassung zum 1. Juli eines Jahres geeignet ist: Hierfür wird abweichend zur bisherigen Definition für die Berechnung der verfügbaren Standardrente die Standardrente, die sich unter Berücksichtigung des zum 1. Juli angepassten aktuellen Rentenwerts für zwölf Monate ergibt, bei der Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern berücksichtigt und nicht mehr die jahresdurchschnittliche Standardrente aus dem bisherigen und dem neuen aktuellen Rentenwert. Diese Berechnung der verfügbaren Standardrente erfolgt ohne Berücksichtigung der auf sie entfallenden Steuern.

Das verfügbare Durchschnittsentgelt des betreffenden Jahres wird künftig ermittelt, indem sein Vorjahreswert zum einen mit der Veränderung der von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu tragenden Sozialversicherungsbeitragssätze fortgeschrieben wird. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz ist der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Bundesanzeiger nach § 163 Absatz 10 Satz 5 zu entnehmen. Zum anderen wird der Vorjahreswert des verfügbaren Durchschnittsentgeltes mit derselben Lohnentwicklung fortgeschrieben, die auch für die Rentenanpassung zur Anwendung kommt. Dadurch wird gewährleistet, dass sich Abweichungen von dieser Lohnentwicklung bei der Rentenanpassung unmittelbar im Sicherungsniveau vor Steuern widerspiegeln. Die Berechnung des verfügbaren Durchschnittsentgeltes erfolgt ohne Berücksichtigung der darauf entfallenden Steuern. Für das Jahr 2018 wird das verfügbare Durchschnittsentgelt mit 32 064 Euro so festgesetzt, dass das Sicherungsniveau vor Steuern nach der neuen und der bisherigen Definition gleich hoch ist.

Zunächst wird das verfügbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2017 in Höhe von 30 669 Euro bestimmt mit $36\,187 \text{ Euro} * 1,0268 * (1 - 0,1746) = 30\,669 \text{ Euro}$.

Dabei sind:

- 36 187 Euro: Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum SGB VI für das Jahr 2016
- 1,0268: Veränderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne „Ein-Euro-Jobs“ des Jahres 2017 nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR)
- 0,1746: Durchschnittlicher Arbeitnehmersozialbeitrag 2017 (Sozialbeiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geteilt durch Bruttolöhne und -gehälter 2017) nach VGR.

Die verfügbare Standardrente auf Basis des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2018 beträgt 15 419,56 Euro, berechnet mit $12 * 45 * 32,03 \text{ Euro} * (1 - 0,1085) = 15\,419,56 \text{ Euro}$.

Dabei sind:

- 32,03 Euro: aktueller Rentenwert zum 1. Juli 2018
- 0,1085: Summe halber Beitragssatz Krankenversicherung, Zusatzbeitrag Krankenversicherung, Beitragssatz Pflegeversicherung (14,6 Prozent / 2 + 1,0 Prozent + 2,55 Prozent).

Da die Standardrente zum 1. Juli höher ist als die bislang verwendete Standardrente, muss das verfügbare Durchschnittsentgelt angepasst werden, da sich sonst ein systematisch überhöhtes Sicherungsniveau vor Steuern ergeben würde.

Die bislang verwendete Standardrente wurde als Durchschnittswert aus zwei aufeinander folgenden aktuellen Rentenwerten berechnet. Die Standardrente berechnet mit nur einem aktuellen Rentenwert ist daher um eine halbe Rentenanpassung höher. Um ein vergleichbares Sicherungsniveau vor Steuern zu berechnen, muss daher das Durchschnittsentgelt um diese Wirkung angehoben werden. Da die Haltelinie bis zum Jahr 2025 gelten soll, sind dafür die Rentenanpassungen der Jahre 2018 bis 2025 maßgeblich. Der halbe Durchschnitt der Rentenanpassungen in diesem Vorausberechnungszeitraum beträgt 1,31 Prozent. Zuzüglich eines pauschalen Sicherheitszuschlags in Höhe von 5 Prozent wird der Anpassungsfaktor auf 1,0138 festgesetzt und somit ein Sicherungsniveau vor Steuern festgelegt, das im Verlauf des Vorausberechnungszeitraums der Haltelinie dem Sicherungsniveau vor Steuern nach bisheriger Definition entspricht.

Das verfügbare Durchschnittsentgelt 2017 in Höhe von 30 669 Euro erhöht sich durch den Faktor 1,0138 auf 31.092 Euro. Dieses angepasste verfügbare Durchschnittsentgelt wird dann nach 2018 auf 32 064 Euro fortgeschrieben, mit $31\,092 \text{ Euro} * 1,0293 * 1,0019 = 32\,064 \text{ Euro}$.

Dabei sind:

1,0293: rentenanpassungsrelevante Lohnentwicklung 2018

1,0019: Veränderung der Sozialversicherungsnettoquote 2018 zu 2017.

Der Quotient aus der verfügbaren Standardrente auf Basis des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2018 und dem neu ermittelten verfügbaren Durchschnittsentgelt ergibt ein Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2018 in Höhe von 48,1 Prozent. Dies entspricht auch dem geschätzten Wert für das Sicherungsniveau vor Steuern nach der bisherigen Definition. Der statistisch ermittelte Wert für das Sicherungsniveau vor Steuern des Jahres 2018 wird erst im Herbst des Jahres 2019 feststehen und kann daher nicht zur Bestimmung der Haltelinie verwendet werden.

Zu Nummer 9

§ 163

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb

Notwendige Änderungen, mit denen die mit Artikel 4 Nummer 2 (Änderung § 20 Absatz 2 SGB IV) erfolgten Änderungen nachvollzogen werden.

Zu Buchstabe b

Notwendige Folgeänderung zu Nummer 4 (Änderung § 70). Die leistungsrechtlichen Nachteile, die sich bisher aus der Anwendung der beitragsrechtlichen Regelung des § 163 Absatz 10 ergeben haben, sind für Zeiten ab dem 1. Januar 2019 ausgeschlossen. Daher ist die bisher durch Satz 6 und 7 gegebene Möglichkeit, zur Vermeidung rentenrechtlicher Nachteile auf die Anwendung der beitragsrechtlichen Regelung des § 163 Absatz 10 zu verzichten, nicht mehr notwendig.

Die begünstigenden beitragsrechtlichen Regelungen des § 163 Absatz 10 in der ab dem 1. Januar 2019 gültigen Fassung finden deshalb auch für Versicherte Anwendung, die bisher auf die Anwendung der Gleitzone in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichtet haben. Die erteilten Verzichtserklärungen verlieren damit für Zeiten ab dem 1. Januar 2019 ihre Wirkung. Gleiches gilt für Versicherte, die nicht für die Anwendung der Gleitzone nach § 276b Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung votiert haben.

Zu Nummer 10

§ 249

Zu Buchstabe a

Mit der Gesetzesänderung wird die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder um sechs Kalendermonate verlängert.

Dabei bleibt die in der Vergangenheit erfolgte Zuordnung von Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung nach Ablauf der anrechenbaren Kindererziehungszeit grundsätzlich maßgebend für die Zuordnung der Kindererziehungszeit. Ist die Berücksichtigungszeit ab dem 25. Kalendermonat der Geburt zwischen den Eltern aufgeteilt

worden, bleibt dies für die nun weiter verbesserte Anrechnung der Kindererziehungszeiten bestimmend. Die Elternteile profitieren dann in dem Maße von dieser Verbesserung, in dem ihnen die Berücksichtigungszeiten zugeordnet wurden.

Die Regelung gilt nur für diejenigen, die noch nicht in Rente sind. Für den Rentenbestand (Rentenbezug vor Inkrafttreten) sowie für die auf eine Bestandsrente folgende Rente, die die Voraussetzungen des § 88 Absatz 1 und 2 SGB VI erfüllt, wird § 307d SGB VI, mit dem die verbesserte Anerkennung von Kindererziehung in vereinfachter und pauschaler Form erfolgt, erweitert.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb und Buchstabe c

Mit den Regelungen in Absatz 7 und Absatz 8 wird sichergestellt, dass Kindererziehung für dasselbe Kind nur einmal honoriert wird und dies für jedes Kind insgesamt im gleichen Umfang. Dafür wird die Dauer der in einer Rente anzurechnenden Kindererziehungszeit an den jeweils zu berücksichtigenden Zuschlag für Kindererziehung angepasst.

Zu Nummer 11

§ 253a

Die Vorschrift regelt die Erhöhung der Zurechnungszeit für Rentenzugänge bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres. Bei Rentenbeginn beziehungsweise bei Tod der Versicherten im Jahr 2018 gilt die durch das EM-Leistungsverbesserungsgesetz eingeführte Rechtslage und endet die Zurechnungszeit mit 62 Jahren und drei Monaten. Für das Jahr 2019 wird das Ende der Zurechnungszeit in einem Schritt auf das Alter von 65 Jahren und acht Monaten erhöht. Anschließend wird das Ende der Zurechnungszeit schrittweise im gleichen Zeitraum wie die Anhebung der Regelaltersgrenze (§ 235) auf das vollendete 67. Lebensjahr verlängert. Die schrittweise Verlängerung der Zurechnungszeit beginnt im Jahr 2020 mit einer Anhebung um einen Monat. Die Stufen der Anhebung betragen anschließend bis zum Jahr 2027 ebenfalls einen Monat je Kalenderjahr. Ab dem Jahr 2028 wird jeweils um zwei Monate je Kalenderjahr angehoben. Bei einem Rentenbeginn oder Tod der Versicherten nach dem Jahr 2030 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 67. Lebensjahres. Mit Absatz 4 wird sichergestellt, dass die durch die Zurechnungszeit unterstellte Zeit der Weiterarbeit stets dann endet, wenn die Versicherten des jeweiligen Geburtsjahrs – auch unter Beachtung der Vertrauensschutzregelung nach § 235 Absatz 2 Satz 3 – die Regelaltersgrenze erreichen.

Absatz 5 entspricht im Regelungsziel der in § 59 Absatz 2 Satz 3 getroffenen Neuregelung für die Fälle, in denen auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eine Hinterbliebenenrente folgt. Auch hier werden durch die Zurechnungszeiten Versicherte bei der Rentenberechnung so gestellt, als hätten sie bis zu einem bestimmten Lebensalter weitergearbeitet. Von daher wäre es nicht gerechtfertigt, bei der Berechnung der – abgeleiteten – Hinterbliebenenrenten Zurechnungszeiten bis zu einem gegebenenfalls wesentlich höheren Lebensalter anzurechnen als dem Lebensalter, bis zu welchem den Versicherten selbst Zurechnungszeiten in der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit angerechnet wurden.

Zu Nummer 12

§ 255e

Bis zum 1. Juli 2025 wird bei jeder Rentenanpassung auch die Einhaltung des Sicherungsniveaus vor Steuern von 48 Prozent nach § 154 Absatz 3 Satz 1 geprüft. Das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2025 von mindestens 48 Prozent wird unmittelbarer Bestandteil der Rentenanpassung, die durch die Niveauschutzklausel des § 154 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 255e ergänzt wird. Diese greift, wenn sich nach der geltenden Anpassungsformel ein aktueller Rentenwert ergeben würde, mit dem ein Sicherungsniveau vor Steuern von 48 Prozent unterschritten würde. Dann wird der aktuelle Rentenwert so festgelegt, dass mindestens ein Sicherungsniveau vor Steuern von 48 Prozent erreicht wird. Damit ist die Einhaltung des Sicherungsniveaus vor Steuern von 48 Prozent bis zum Jahr 2025 gesetzlich abgesichert. Bezogen auf die individuelle Rente bedeutet dies, dass in den Jahren, in denen die Niveauschutzklausel zur Anwendung gelangt, die Renten stärker angepasst werden. Grundsätzlich festgehalten wird an den Reformen der vergangenen Jahre in der Rentenversicherung. Die in die Rentenanpassungsformel eingefügten Faktoren, die die tiefgreifenden demografischen Veränderungen berücksichtigen, wirken weiter. Dies führt tendenziell dazu, dass die Renten weniger stark steigen als die Löhne, wodurch das berech-

nete Sicherungsniveau vor Steuern, das die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung widerspiegelt, sinkt. Als Grenze für das Sinken wird aber das beschriebene Sicherungsniveau vor Steuern von 48 Prozent eingeführt.

§ 255f

Da die Sicherung des Sicherungsniveaus vor Steuern bis zum Jahr 2025 auf mindestens 48 Prozent unmittelbarer Bestandteil der Rentenanpassung wird, die durch die Niveauschutzklausel des § 154 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 255e ergänzt wird, hat die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum 1. Juli eines Jahres das Sicherungsniveau vor Steuern des jeweiligen Jahres zu bestimmen. Dies erfolgt mit der jeweiligen Rentenwertbestimmungsverordnung.

Zu Nummer 13

§ 255f

Da die Niveauschutzklausel nach § 154 Absatz 3a in Verbindung mit § 255e für die Zeit bis zum 1. Juli 2025 gilt, kann die Verordnungsermächtigung zur Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern ab dem Folgejahr aufgehoben werden.

Zu Nummer 14

§ 255g

Die Summe der durch die sogenannte Rentengarantie unterbliebenen Rentendämpfungen ist bislang im sogenannten Ausgleichsbedarf erfasst worden, der abzubauen war, indem die Rentenanpassungen grundsätzlich halbiert werden. Durch die Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 wurde der Wert des Ausgleichsbedarfs bis zum 30. Juni 2018 auf 1,0000 festgesetzt. Das heißt, zum 30. Juni 2018 besteht kein zu verrechnender Ausgleichsbedarf.

In der Zeit bis zum Jahr 2025 ist für die Rentnerinnen und Rentner durch die Niveauschutzklausel ein Sicherungsniveau vor Steuern von mindestens 48 Prozent sichergestellt. Der Ausgleichsbedarf wird dabei so geregelt, dass das Sicherungsniveau vor Steuern auch nicht nachträglich durch eine Verrechnung in Frage gestellt wird. Deshalb wird durch § 255g festgelegt, dass der Wert des Ausgleichsbedarfs bis zum 30. Juni 2026 weiterhin 1,0000 beträgt und in dieser Zeit somit kein neuer Ausgleichsbedarf aufgebaut wird. Eine Berechnung des Ausgleichsbedarfs nach § 68a findet für die Zeit bis zum 30. Juni 2026 somit nicht statt. Dies gilt sowohl für die Anwendung der Schutzklausel nach § 68a Absatz 1 Satz 1 als auch für das Greifen der Niveauschutzklausel nach § 255f.

Zu Nummer 15

§ 276b

Der bisherige § 276b regelte Übergangsfälle in Bezug auf die Verschiebung der Gleitzone im Zusammenhang mit der Anhebung der Entgeltgrenze für die geringfügig entlohnt Beschäftigten von 400 auf 450 Euro zum 1. Januar 2013. Diese Übergangsregelungen konnten nur bis zum 31. Dezember 2014 zur Anwendung kommen beziehungsweise genutzt werden. Es gibt insoweit keine Anwendungsfälle mehr. Die Vorschrift ist damit aufgrund Zeitablaufs aufzuheben.

Zu Nummer 16

§ 287

Nach Absatz 1 ist abweichend von § 158 der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung in der Zeit bis einschließlich dem Jahr 2025 auf höchstens 20 Prozent beziehungsweise mindestens 18,6 Prozent festzusetzen, wenn sich nach § 158 in Verbindung mit § 287 Absatz 1 ein Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung von mehr als 20 Prozent beziehungsweise weniger als 18,6 Prozent ergeben würde. Für das Jahr 2019 wird bereits mit diesem Gesetz der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung auf 18,6 Prozent und in der knapp-schaftlichen Rentenversicherung auf 24,7 Prozent festgesetzt, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Damit wird sichergestellt, dass der aktuelle Beitragssatz von 18,6 Prozent auch dann nicht unterschritten wird, wenn nach den Vorschriften des § 158 ein geringerer Beitragssatz festzusetzen wäre. In diesem Fall würde eine Verstetigung des Beitragssatzes erreicht. Mit der gesetzlichen Bestimmung des Beitragssatzes für das Jahr 2019 entfällt die Notwendigkeit, diesen im Wege der Rechtsverordnung nach § 160 zu bestimmen.

Zur Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent bis 2025 – und mittelbar der Sicherungsniveaugrenze von 48 Prozent – beteiligt sich der Bund mit Sonderzahlungen nach § 287a. Die ausschließliche Verwendung dieser Mittel für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze regelt Absatz 3. Darüber hinaus wird mit einer Beitragssatzgarantie in Absatz 2 die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze sichergestellt.

Wird nach Absatz 1 im Herbst eines Jahres für das folgende Kalenderjahr ein Beitragssatz von 20 Prozent bestimmt, ist nach Absatz 2 zu prüfen, ob die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage den Wert der Mindestrücklage in Höhe von 0,2 Monatsausgaben nach § 158 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in dem folgenden Jahr voraussichtlich erreichen. Die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage umfassen dabei auch die nach § 287a zufließenden beziehungsweise bereits zugeflossenen Mittel der allgemeinen Rentenversicherung, die bei der Beitragssatzbestimmung nach Absatz 3 nicht berücksichtigt werden.

Unterschreiten die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage bei einem festzusetzenden Beitragssatz von 20 Prozent voraussichtlich den Wert der Mindestrücklage, so ist der zusätzliche Bundeszuschuss nach § 213 Absatz 3 für das betreffende Kalenderjahr so zu erhöhen, dass die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage den Wert der Mindestrücklage nach § 158 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 voraussichtlich erreichen. Die Beitragssatzgarantie bis 2025 gilt uneingeschränkt, so dass auch bei unvorhersehbaren Entwicklungen die Beitragssatzobergrenze eingehalten wird.

Der zusätzliche Bundeszuschuss ohne den Betrag nach Absatz 2 Satz 1 dieser Vorschrift ist der Ausgangsbetrag für die Festsetzung des zusätzlichen Bundeszuschusses für das folgende Kalenderjahr nach § 213 Absatz 3.

Nach Absatz 3 werden die Mittel, welche der allgemeinen Rentenversicherung nach § 287a zufließen, bei der Beitragssatzbestimmung gesondert behandelt. Dadurch wird sichergestellt, dass diese zusätzlichen Bundesmittel bis zum Jahr 2025 ausschließlich für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent verwendet werden.

Hierzu werden diese Mittel bis zum Jahr 2025 bei der Festsetzung des Beitragssatzes nach § 158 nicht berücksichtigt, also rechnerisch von dem Wert der Nachhaltigkeitsrücklage abgezogen, die für die Prüfung der Einhaltung der Mindestrücklage beziehungsweise Höchsthaltigkeitsrücklage herangezogen wird. Wird hingegen ein Beitragssatz von 20 Prozent nach Absatz 1 festgesetzt, so werden diese Mittel bei der Einhaltung der Mindestrücklage nach Absatz 2 berücksichtigt, da die Beitragssatzfestsetzung dann nicht mehr auf § 158 beruht.

Zu Nummer 17

§ 287a

Die Beitragssatzgarantie und die dafür getroffene Vorsorge im Bundeshaushalt sowie die Sonderzahlung nach § 287a bewirken eine ausgewogene Finanzierung der Maßnahmen. Die Kombination aus den Bundesmitteln, welche die allgemeine Rentenversicherung über die Beitragssatzgarantie erhalten wird, und den Mitteln der Sonderzahlung führt dazu, dass die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Jahr 2025 gewährleistet ist.

Die zusätzlichen Bundesmittel werden nach § 287 Absatz 3 bis zum Jahr 2025 ausschließlich für die Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent verwendet. Durch die Erhöhung des Bundeszuschusses wird ferner die unterjährige Liquidität der allgemeinen Rentenversicherung gestützt, insbesondere auch nach Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage auf die Höhe der Mindestrücklage von 0,2 Monatsausgaben.

Die Sonderzahlungen für die Kalenderjahre 2023 bis 2025 sind nach § 213 Absatz 2 Satz 1 bis 3 und damit analog zu den Bestimmungen für den allgemeinen Bundeszuschuss zu verändern.

Zu Nummer 18

§ 295

Mit der Änderung wird im Ergebnis erreicht, dass sich für Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren wurden und die statt Kindererziehungszeiten eine Kindererziehungsleistung nach § 294 erhalten, diese Kindererziehungsleistung um den Wert von einem halben persönlichen Entgeltpunkt erhöht. Dies entspricht dem Rentenertrag aus der Verlängerung der Kindererziehungszeit um ein halbes Jahr.

Zu Nummer 19

§ 295a

Entsprechend der Aufstockung der Leistung für Mütter in den alten Bundesländern nach § 295 (Nummer 18) wird auch für Mütter im Beitrittsgebiet die Leistung für Kindererziehung aufgestockt. Mütter im Beitrittsgebiet werden somit ebenso behandelt wie Mütter in den alten Bundesländern, die eine pauschale Leistung für Kindererziehung nach § 294 beziehen.

Zu Nummer 20

§ 307d

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb

Mit der Änderung im Absatz 1 wird denjenigen Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher, die schon am Tag vor dem Inkrafttreten der erstmaligen Verlängerung der Kindererziehungszeit 2014 eine Rente bezogen und die deshalb neben der Anrechnung der Kindererziehungszeiten in der Rente einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten erhalten haben, der Zuschlag um einen weiteren halben persönlichen Entgeltpunkt erhöht. Die Rente erhöht sich dann für jedes vor 1992 geborene Kind um den Rentenertrag aus einem halben Jahr Kindererziehungszeit.

Durch die grundsätzliche Anknüpfung an die Zuordnung des 24. Kalendermonats nach Ablauf des Monats der Geburt erfolgt eine Zuordnung, die den tatsächlichen Erziehungsverhältnissen im dritten Lebensjahr des Kindes, die im Nachhinein nicht immer verlässlich feststellbar sind, in den ganz überwiegenden Fällen entspricht. Durch diese Anknüpfung im 24. Kalendermonat (anstelle einer erneuten Anknüpfung an die Zuordnung von Kindererziehungszeiten im 12. Kalendermonat) wird zudem erreicht, dass diejenigen Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher, die am 30. Juni 2014 eine Rente bezogen, jedoch keinen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten erhalten haben, weil sie keine Kindererziehungszeit im 12. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt im Rentenversicherungskonto hatten, auch von der neuen Verbesserung profitieren können.

Renten, die in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1991 (vor Inkrafttreten des SGB VI) begannen und seitdem nicht neu berechnet wurden, enthalten in der Regel im Konto keine Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, weil es eine solche vor Inkrafttreten des SGB VI in dieser Form nicht gab. In diesen Fällen wird nach Absatz 1 Satz 4 der Zuschlag dann gewährt, wenn für dasselbe Kind ein Zuschlag nach Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt wurde und eine Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung für den 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt für andere Versicherte oder Hinterbliebene nicht angerechnet wird.

Damit soll zum einen dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle die Versicherten, für die vor Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 keine Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung im Versicherungskonto gespeichert sind, das Kind, für das sie seinerzeit ein Jahr Kindererziehungszeit anerkannt bekommen haben, auch im zweiten (wofür es ab 1. Juli 2014 bereits einen Zuschlag an einem persönlichen Entgeltpunkt gab) und dritten Lebensjahr erzogen haben. Zum anderen wird aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität der Zuschlag nach Absatz 1 Satz 3 in einem pauschalierten Verfahren gewährt.

Die Einfügung des Datums in Satz 1 dient der Klarstellung, da mit Satz 3 ein weiterer Zuschlag eingeführt wird, der aber erst ab dem 1. Januar 2019 zu berücksichtigen ist.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 1a betrifft diejenigen Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Regelung am 1. Januar 2019, aber seit der Verlängerung der Kindererziehungszeit von einem auf zwei Jahre ab Juli 2014 in Rente gegangen sind. Ihnen wurden bisher für die Kindererziehung bereits zwei Jahre Kindererziehungszeit angerechnet. Sie haben daher bisher noch keinen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten erhalten. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung erhalten sie einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten je Kind, der dem Rentenertrag eines halben Kindererziehungsjahres entspricht. Wie schon bei der Verlängerung der Kindererziehungszeit im Jahr 2014 erfolgt damit grundsätzlich keine Neufeststellung der Renten.

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten kommt demjenigen Elternteil zu, dem der letzte Monat an Kindererziehungszeit (dies ist der 24. Kalendermonat nach Ablauf des Geburtsmonats) zugeordnet wurde. Dies erfolgt

aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität. Um die reibungslose Umsetzung der Einbeziehung auch des Rentenbestandes in die verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 zu gewährleisten, wird dieselbe pauschale Anrechnungsweise vorgenommen, wie bei der vorangegangenen Verlängerung der Kindererziehungszeit im Jahr 2014, die insbesondere an bereits im Versicherungsverlauf enthaltene Daten anknüpft.

Durch die Anknüpfung an die Zuordnung des 24. Lebensmonats erfolgt eine Zuordnung, die den tatsächlichen Erziehungsverhältnissen im dritten Lebensjahr des Kindes, die im Nachhinein nicht immer verlässlich feststellbar sind, in den ganz überwiegenden Fällen entspricht. Das Verfahren entspricht damit der Systematik und der Vorgehensweise, die schon bei der Verlängerung der Kindererziehungszeit im Jahr 2014 gewählt wurden.

Zu Buchstabe c und d

Bei den Änderungen der Absätze 2 und 3 handelt es sich um Regelungen für Zuschläge in der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des Absatzes 1 und der Einfügung des neuen Absatzes 1a.

Zu Buchstabe e

Mit dem neuen Absatz 5 soll ermöglicht werden, ab dem 1. Januar 2019 einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten auf Antrag zu erhalten. Mit diesem Antragsrecht soll für die Fälle Abhilfe geschaffen werden, die seit 1. Juli 2014 keinen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten wegen Kindererziehung bekommen oder mit der jetzigen Ausweitung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten keinen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten erhalten, weil pauschal auf die Erziehung in einem bestimmten Kalendermonat (Kindererziehung im 12. beziehungsweise 24. Kalendermonat) abgestellt wird, um es der Verwaltung zu ermöglichen, den Zuschlag weitgehend maschinell anhand der im Versicherungskonto enthaltenen Daten gewähren zu können.

Das neue Antragsrecht betrifft etwa Adoptionen oder die Erziehung im Inland nach Rückkehr aus dem Ausland, wenn die Adoption beziehungsweise der Wohnsitzwechsel erst nach dem 12. beziehungsweise 24. Kalendermonat nach dem Monat der Geburt erfolgte. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass nicht schon anderen Versicherten oder Hinterbliebenen für dasselbe Kind Kindererziehungszeiten oder Zuschläge anzurechnen sind.

Der Zuschlag beträgt je Kalendermonat der Kindererziehung 0,0833 persönliche Entgeltpunkte. Dabei wird der Zuschlag nur dann gewährt, wenn innerhalb des jeweils längstens anrechenbaren Zeitraums die Voraussetzungen zur Anerkennung einer Kindererziehungszeit nach den §§ 56 und 249 vorlagen und für dasselbe Kind keine Kindererziehungszeiten oder Zuschläge nach §§ 307d Absatz 1 oder 1a für andere Versicherte oder Hinterbliebene für den maßgeblichen Zeitraum zu berücksichtigen sind. Die von den Absätzen 1 und 1a abweichende nur anteilige Berücksichtigung des Zuschlags rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass in den mit dem Antragsrecht erfassten Fällen eine nur zeitweise Erziehung nach den §§ 56 und 249 der Regelfall ist. Dagegen erfolgt die volle Anrechnung des Zuschlags in den Fällen der Absätze 1 und 1a vor dem Hintergrund, dass im Regelfall die Erziehung im Sinne der §§ 56 und 249 auch im vollen folgenden Jahreszeitraum nach dem 12. beziehungsweise 24. Kalendermonat nach der Geburt erfolgte.

Satz 2 regelt die Höhe des Zuschlags für die knappschaftliche Rentenversicherung. Die Sätze 3 und 4 regeln die Zurechnung des Zuschlags. Eine solche Regelung ist insbesondere erforderlich, wenn und soweit bisher noch keine Zuordnung der Kindererziehung zu einem Elternteil erfolgt ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Kindererziehungszeiten, Berücksichtigungszeiten und Zuschläge wegen Kindererziehung knüpfen an das Vorliegen einer Erziehung im Sinne der Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) an.

Die Rehabilitierungsgesetze, speziell das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG), stellen bei der Ermittlung des rentenrechtlichen Nachteilsausgleichs für Zeiten politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR auf Eingriffe in den Beruf, verfolgungsbedingten Minderverdienst und Haftzeiten ab. Für die Berücksichtigung einer nicht erfolgten Kindererziehung im Rahmen eines rentenrechtlichen Nachteilsausgleichs gibt es im geltenden Recht bisher keinen rechtlichen Anknüpfungspunkt. Insbesondere im Hinblick auf das Regelungsziel der Rehabilitierungsgesetze erscheint dieses Ergebnis unbefriedigend. Die Rechtsänderung ermöglicht den Ausgleich von rentenrechtlichen Nachteilen, wenn Kinder wegen einer aus rechtsstaatswidrigen Gründen zu Unrecht erlittenen Haft in der ehemaligen DDR nicht erzogen werden konnten. Sie bewirkt, dass Kindererziehung bei der Ermittlung

des rentenrechtlichen Nachteilsausgleichs auch dann berücksichtigt wird, wenn sie infolge einer rechtsstaatswidrigen Haft tatsächlich nicht ausgeübt werden konnte.

Absatz 1 Satz 2 stellt sicher, dass dies auch dann gilt, wenn eine andere Person bereits nach dem SGB VI begünstigt ist oder künftig zu begünstigen sein wird, weil ihr für dasselbe Kind zum Beispiel eine Kindererziehungszeit angerechnet wurde oder anzurechnen ist oder für sie ein Zuschlag nach § 307d SGB VI berücksichtigt wurde oder zu berücksichtigen ist. Satz 3 stellt – in umgekehrter Richtung – sicher, dass die Regelung nach Absatz 1 Satz 1 diejenigen Personen nicht benachteiligt, die das Kind erzogen haben. Dies betrifft die Anwendung der Vorschriften, die Doppelleistungen für dasselbe Kind für gleiche Zeiträume verhindern sollen.

Absatz 2 bestimmt, dass die Rente auf Antrag neu festzustellen und zu leisten ist, wenn Verfolgungszeiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aufgrund einer wegen einer aus rechtsstaatswidrigen Gründen zu Unrecht erlittenen Haft nicht wahrgenommenen Kindererziehung anerkannt werden. § 16 ist anzuwenden, wonach die Rente in neuer Höhe frühestens für die Zeit vom 1. Juli 1990 an zu leisten ist. Die verhinderte Erziehung des Kindes in den ersten Lebensjahren infolge staatlicher Willkür wird somit im rentenrechtlichen Nachteilsausgleich nach dem BerRehaG ausgeglichen. Die Zielsetzung des Nachteilsausgleichs ist damit gewahrt.

Absatz 3 legt fest, dass es im Hinblick auf die Anerkennung oder die Berücksichtigung von Kindererziehung im rentenrechtlichen Nachteilsausgleich nicht entscheidend ist, dass es zu einem Eingriff in den Beruf oder in die berufsbezogene Ausbildung der oder des Verfolgten gekommen sein muss. Entscheidend für den Anspruch nach Absatz 1 ist, dass die oder der Verfolgte während der Verfolgungszeit als Elternteil im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 2 SGB VI ein Kind tatsächlich nicht erziehen konnte. Voraussetzung ist wie in § 1 aber eine auf Rehabilitierung oder Kassation erkennende Entscheidung.

Zu Nummer 2

§ 17 Absatz 1 legt fest, dass zum Nachweis der Verfolgteigenschaft eine Bescheinigung erforderlich ist, die von der Rehabilitierungsbehörde auf Antrag erteilt wird. Die Änderung legt fest, dass es auch für die Verfolgteigenschaft für die Anerkennung oder die Berücksichtigung von Kindererziehung im rentenrechtlichen Nachteilsausgleich einer solchen Bescheinigung bedarf, die ebenfalls nur auf Antrag erteilt wird. Eine Überprüfung aller bereits erteilten oder abgelehnten Rehabilitierungsbescheinigungen von Amts wegen, die für die Rehabilitierungsbehörden mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, ist nicht vorgesehen. Auch im Hinblick auf die Verfolgteigenschaft nach § 11a Absatz 3 prüft die Rehabilitierungsbehörde das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 4. Das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen ist notwendiger Bestandteil auch dieser Rehabilitierungsentscheidung.

Zu Nummer 3 Buchstabe a bis c

§ 21 führt diejenigen Angaben auf, die die Antragstellerin oder der Antragsteller in ihrem oder seinem Antrag machen soll. Durch die neu eingefügte Angabe zu Kindern, die infolge einer Verfolgung nach § 11a Absatz 3 nicht erzogen werden konnten, wird es der Rehabilitierungsbehörde ermöglicht, die Verfolgteigenschaft nach § 11a Absatz 3 festzustellen.

Zu Nummer 4

Der neu eingefügte Absatz 2a nennt durch abschließende Aufzählung die von der Rehabilitierungsbehörde zu bescheinigenden, für die Durchführung eines rentenrechtlichen Nachteilsausgleichs aufgrund einer wegen einer aus rechtsstaatswidrigen Gründen zu Unrecht erlittenen Haft in der ehemaligen DDR nicht erfolgten Kindererziehung erforderlichen Angaben.

Zu Nummer 5

Da die im Rahmen der Rehabilitierungsverfahren zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen unter Umständen bereits Jahrzehnte zurücklagen und es deshalb sein konnte, dass trotz aller Bemühungen der Behörde und der Betroffenen aussagekräftige Beweismittel nicht gefunden werden können, hat der Gesetzgeber unter rechts- und sozialstaatlichen Gesichtspunkten in § 25 Absatz 2 vorgesehen, dass in Fällen einer unverschuldeten Beweisnot die Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers einer Entscheidung zugrunde gelegt werden können, soweit sie glaubhaft erscheinen. Für die Glaubhaftmachung wurde die Versicherung an Eides Statt gemäß § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zugelassen. Diese Beweiserleichterung muss auch für die Verfolgungseigenschaft nach § 11a Absatz 3 gelten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)**Zu Nummer 1**

§ 19

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird die Verlängerung der Zurechnungszeit für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 59 SGB VI, Artikel 1 Nummer 3) auf die Renten wegen Erwerbsminderung der Alterssicherung der Landwirte übertragen. Die Versicherten werden damit so gestellt, als ob sie entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit bis zum vollendeten 67. Lebensjahr gearbeitet hätten. Entsprechendes gilt für Hinterbliebenenrenten. Übergangsregelung ist § 92a.

Zu Buchstabe b

Mit der Anfügung des Absatzes 4 wird vermieden, dass in Fällen, in denen eine Rente wegen Todes einer (vorgezogenen) Altersrente folgt, Wertungswidersprüche zwischen Altersrenten und Renten wegen Todes entstehen. Wurde bereits eine Altersrente bezogen, würde eine sich anschließende Rente wegen Todes im Ergebnis ihren Charakter als aus der Versichertenrente abgeleitete Rente verlieren, wenn eine Zurechnungszeit bei der Rente wegen Todes angerechnet würde.

Zu Nummer 2

§ 27

Übernahme der Änderung des § 89 SGB VI (Artikel 1 Nummer 5) in die entsprechende Regelung im ALG.

Zu Nummer 3

§ 92a

Die Vorschrift regelt die Erhöhung des Endes der Zurechnungszeit für Rentenzugänge bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres. Bei Rentenbeginn beziehungsweise bei Tod der Versicherten im Jahr 2018 gilt die durch das EM-Leistungsverbesserungsgesetz eingeführte Rechtslage und endet die Zurechnungszeit mit 62 Jahren und drei Monaten. Für das Jahr 2019 wird das Ende der Zurechnungszeit in einem Schritt auf das Alter von 65 Jahren und acht Monaten erhöht. Anschließend wird das Ende der Zurechnungszeit schrittweise im gleichen Zeitraum wie die Anhebung der Regelaltersgrenze (§ 87a) auf das vollendete 67. Lebensjahr verlängert. Bei einem Rentenbeginn oder Tod der Versicherten nach dem Jahr 2030 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 67. Lebensjahres. Mit Satz 4 wird sichergestellt, dass die durch die Zurechnungszeit unterstellte Zeit der Weiterarbeit stets dann endet, wenn die Versicherten des jeweiligen Geburtsjahrs die Regelaltersgrenze erreichen.

Satz 5 entspricht im Regelungsziel der in § 19 Absatz 3 Satz 2 getroffenen Neuregelung für die Fälle, in denen auf eine Rente wegen Erwerbsminderung eine Rente wegen Todes folgt. Auch hier werden durch die Zurechnungszeiten Versicherte bei der Rentenberechnung so gestellt, als hätten sie bis zu einem bestimmten Lebensalter weitergearbeitet. Von daher wäre es nicht gerechtfertigt, bei der Berechnung der – abgeleiteten – Renten wegen Todes Zurechnungszeiten bis zu einem gegebenenfalls wesentlich höheren Lebensalter anzurechnen als dem Lebensalter, bis zu welchem den Versicherten selbst Zurechnungszeiten in der Erwerbsminderungsrente hinzuge-rechnet wurden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Inhaltsübersicht

Die Anpassung der Inhaltsübersicht ist aufgrund der Änderung durch dieses Gesetz notwendig.

Zu Nummer 2 Buchstabe a und b**§ 20 SGB IV**

Durch die Ausweitung der oberen Entgeltgrenze des Übergangsbereichs (bisher Gleitzone) auf zukünftig 1 300 Euro im Monat werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigte, die ein Arbeitsentgelt im Rahmen des Übergangsbereichs erzielen, durch eine reduzierte Beitragstragung entlastet. Dem trägt die neue Bezeichnung Rechnung.

Zu Nummer 3**§ 28a SGB IV**

Weiterhin ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu melden. Durch die Regelung wird gewährleistet, dass zusätzlich das höhere Arbeitsentgelt gemeldet wird, das der Rentenberechnung zugrunde gelegt wird.

Zu Artikel 5 (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)**Zu Nummer 1 und 3**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur begrifflichen Anpassung zum „Übergangsbereich“ (Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b, § 20 Absatz 2 SGB IV).

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b (Aufhebung § 163 Absatz 10 Satz 6 und 7 Sechstes Buch) und Nummer 15 (Streichung § 276b Sechstes Buch).

Zu Artikel 6 (Folgeänderungen)**Zu Absatz 1****§ 344 SGB III**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen sowohl zur begrifflichen Anpassung zum „Übergangsbereich“ (Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b, § 20 SGB IV) als auch zur Aufhebung der Sätze 6 und 7 in § 163 Absatz 10 SGB VI (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b).

Zu Absatz 2 bis 7

§§ 47, 226 und 249 SGB V, § 66 SGB IX, § 58 SGB XI, § 16a BVG, § 1 EBV und § 5 DEÜV

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur begrifflichen Anpassung zum „Übergangsbereich“ (Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b, § 20 Absatz 2 SGB IV).

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1****§ 255f SGB VI**

Da die Niveauschutzklausel nach § 154 Absatz 3a SGB VI in Verbindung mit § 255e SGB VI für die Zeit bis zum 1. Juli 2025 anzuwenden ist, kann die Verordnungsermächtigung zur Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern nach § 255f ab dem Folgejahr aufgehoben werden (Artikel 1 Nummer 13). Dementsprechend ist auch die Inhaltsübersicht zum 1. Januar 2026 anzupassen (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c).

Zu Absatz 2**§ 89 SGB VI, § 27 ALG**

Mit der Änderung des § 89 SGB VI (Artikel 1 Nummer 5) und des § 27 ALG (Artikel 3 Nummer 2) wird auf Rechtsprechung des Bundessozialgerichts reagiert. Das Inkrafttreten erfolgt daher unmittelbar nach Verkündung.

Zu Absatz 3

Die übrigen Regelungen dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetzes
(NKR-Nr. 4545, BMAS)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	geringfügige Entlastung
Wirtschaft	geringfügige Entlastung
Verwaltung Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	geringfügige Entlastung
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	19,3 Mio. Euro
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Das vorliegende Regelungsvorhaben führt Verbesserungen für die Bezieher einer Erwerbsminderungsrente sowie für Erziehende mit anrechnungsfähigen Kindererziehungszeiten vor dem Jahr 1992 ein, wenn mindestens 3 Kinder erzogen wurden („Mütterrente II“). Des Weiteren sieht das Regelungsvorhaben Entlastungen für Geringverdiener durch die Anhebung der Obergrenze der Beitragsentlastung von 850 Euro auf 1.300 Euro monatlich vor. Diese Leistungsverbesserungen werden flankiert durch Stabilisierungsmaßnahmen für den Rentenversicherungs-Beitragssatz und das Rentenniveau bis zum Jahr 2025. Die temporären Stabilisierungsmaßnahmen sollen dafür sorgen, dass trotz der Leistungsverbesserungen das Rentensicherungsniveau vor Steuern bis 2025 nicht unter 48 Prozent sinkt und der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung nicht auf über 20 Prozent bis zum Jahr 2025 steigt.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben verursacht vor allem einmaligen Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung durch die Verlängerung der anerkannten Kindererziehungszeiten und der Verlängerung von Zurechnungszeiten bei der Erwerbsminderungsrente.

Bürgerinnen und Bürger

Eine geringfügige jährliche Entlastung entsteht für die überschaubare Zahl der Bürgerinnen und Bürger, die in der Vergangenheit eine Verzichtserklärung auf die Anwendung der Gleitzone in der gesetzlichen Rentenversicherung abgegeben haben. Dies entfällt in Zukunft.

Wirtschaft

Eine geringfügige jährliche Entlastung entsteht für die Unternehmen, die die oben angesprochenen Verzichtserklärungen (sehr geringe Fallzahl) nicht mehr bearbeiten müssen.

Verwaltung (Bund)

Eine geringfügige jährliche Entlastung wird durch den Wegfall der Möglichkeit der Verzichtserklärung erreicht, die eine geringe Anzahl von Fällen jährlich betrifft. Andererseits wird die Notwendigkeit einer Beitragsverrechnung in der von 850 Euro auf 1.300 Euro ausgeweiteten Gleitzone (neu: „Übergangsbereich“) einen geringfügigen jährlichen Mehraufwand bedeuten für die geringe Anzahl von Fällen in dieser Einkommensgruppe, in denen eine Mehrfachbeschäftigung vorkommt.

Der einmalige Erfüllungsaufwand der Verwaltung beträgt etwa 19,3 Mio. Euro. Dieser setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Mit 19,1 Mio. Euro entfällt der größte Anteil des einmaligen Erfüllungsaufwands auf die Verlängerung der Erziehungszeiten um ein Jahr für Erziehende mit Kindern, die vor 1992 geboren wurden („Mütterrente II“). Durch die Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenen ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von ca. 10,4 Mio. Euro (Kosten pro Fall: 42,36 Euro, 246.500 Fälle). Für etwa 3 Millionen Rentenbezugsfälle müssen Bescheide gedruckt (9 Cent pro Fall) sowie kuvertiert und versandt werden (57 Cent pro Fall), was Erfüllungsaufwand von etwa 1,9 Mio. Euro verursacht. Etwa 6 Mio. Euro kommen hinzu durch die Bearbeitung besonderer Fälle auf Antrag, die vom maschinellen Suchlauf nicht erfasst wurden, und die Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen (10% bzw. 55.000 Fälle, Kosten pro Fall: 109 Euro). IT-Umstellungsaufwand in Höhe von 702.000 Euro (1.200 Personentage, Tagessatz 585 Euro) entsteht durch das Antragsrecht. 10.200 Euro einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht durch die Anpassung von Geschäftsprozessen und Vordrucken.
- Weitere 232.000 Euro entfallen auf Programmieraufwand für die Umsetzung der verlängerten Zurechnungszeit in der Erwerbsminderungsrente. Hintergrund ist die Erhöhung der Erwerbsminderungsrente für Rentenzugänge ab 2019, die durch die Verlängerung der Zurechnungszeit auf 65 Jahre und 8 Monate erreicht wird. Dies bringt zusätzliche Entgeltpunkte und wertet die Rente finanziell auf. Anschließend wird ab dem Jahr 2020 das Ende der Zurechnungszeit schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ergibt sich dabei ein Programmieraufwand in Höhe von ca. 111.000 Euro (Tagessatz 585 Euro, 190 Personentage). Bei der Alterssicherung der Landwirte entsteht ein Umsetzungsaufwand von ca. 120.000 Euro. Davon entfallen 74.000 Euro auf die Programmieraufwand durch externe Dienstleister (40 Personentage, Tagessatz 1.843 Euro brutto) und 47.000 Euro auf die interne Umsetzung (80 Personentage, Tagessatz 589 Euro).

Positiv ist im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand festzustellen, dass das Ressort Umsetzungsalternativen bei der Mütterrente II geprüft und dargestellt hat. Bedauerlich ist, dass die aus politischen Gründen gewählte Alternative einer Anrechnung eines weiteren Jahres an Kindererziehungszeit für Erziehende, die mindestens 3 Kinder erzogen haben, aus Verwaltungssicht sehr aufwändig ist. Die dritte betrachtete Alternative eines halben zusätzlichen Rentenpunktes für alle Erziehenden hätte die Umsetzung erheblich vereinfacht, da alle davon Begünstigten durch den maschinellen Suchlauf hätten ermittelt werden können und umständliche Antragsbearbeitungen (hier: ca. 6 Mio. Euro einmaliger Erfüllungsaufwand) damit vermieden würden.

II.2 Evaluierung

Die Verlängerung der Zurechnungszeit auf die Erwerbsminderungsrente sollen 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes evaluiert werden. Ziel ist es, die Auswirkungen der Verlängerung der Zurechnungszeit auf die Inanspruchnahme von Erwerbsminderungsrenten zu untersuchen.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Dückert
Berichterstatterin

